



EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI



Einladung zur

Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 21. Juni 2021, 20.00 Uhr
in der Aula der Mehrzweckhalle Maienmatt

Botschaft zur Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021

Berichte und Anträge, Auflage Protokoll

Diese Botschaft enthält Berichte und Anträge zu den einzelnen Geschäften der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021. Weitere Exemplare der Botschaft können bei der Gemeindeverwaltung Oberägeri am Kundenschalter im Rathaus bezogen werden.

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020 liegt am Kundenschalter im Rathaus zur Einsicht auf und kann von der Website www.oberaegeri.ch unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden.

Vorlagen im Internet

Die Botschaft mit sämtlichen Vorlagen kann von der Website www.oberaegeri.ch unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden.

Langfassung

Der Gemeinderat präsentiert den Stimmberechtigten die jeweiligen Budgets und Jahresrechnungen in Kurzform. Die detaillierte Rechnung 2020 kann direkt von der Website www.oberaegeri.ch unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden. Die Unterlagen können auch per E-Mail bei einwohnergemeinde@oberaegeri.ch bestellt oder am Kundenschalter im Rathaus abgeholt werden.

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Oberägeri wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Einwohnerkontrolle Oberägeri hinterlegt haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG).

Parteiversammlungen

CVP Oberägeri

Montag, 14. Juni 2021, 19.30 Uhr, Restaurant Eierhals

FDP.Die Liberalen Oberägeri

Dienstag, 8. Juni 2021, 19.00 Uhr, Restaurant Rössli

Forum Oberägeri und GLP Grünliberale Partei Oberägeri

Dienstag, 8. Juni 2021, 19.00 Uhr, Pfundhaus

SVP Oberägeri

Mittwoch, 2. Juni 2021, 19.00 Uhr, Restaurant Bären

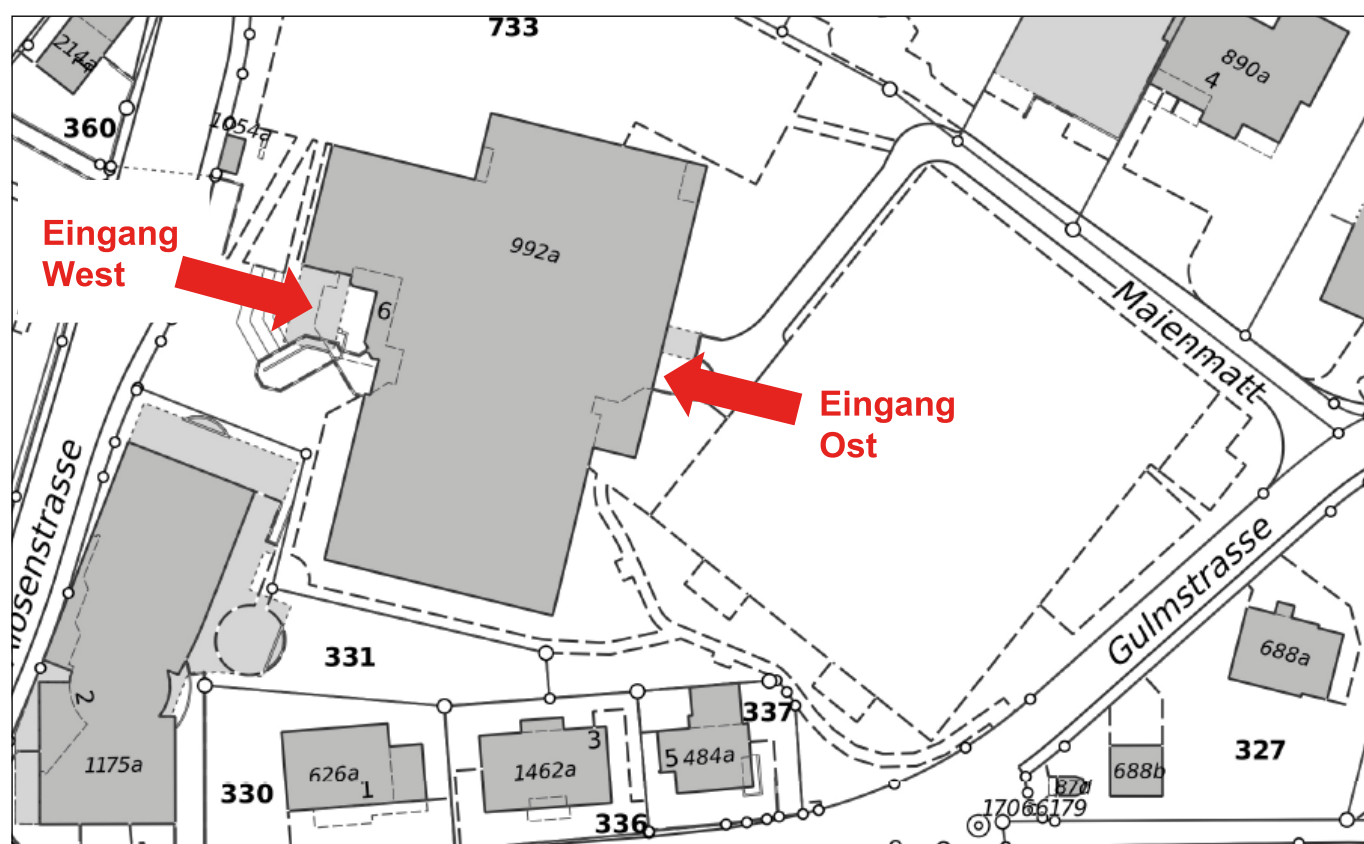
Inhalt

Botschaft zur Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021	1
Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021	3
Das Wichtigste in Kürze	5
Traktandum 1 Protokollgenehmigung Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020	7
Traktandum 2 Schlussabrechnung über Notstandskredit	8
Traktandum 3 Rechnungsergebnis der Einwohnergemeinde pro 2020	9
Vergleich Finanzstrategie zum Rechnungsergebnis 2020	10
Hauptzahlen	11
Geldflussrechnung	12
Gestufter Erfolgsausweis Erfolgsrechnung	13
Aufwand nach Artengliederung	14
Ertrag nach Artengliederung	15
Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung, Politische Führung, Präsidiales	16
Einwohnerdienste, Bildung	17
Kultur/Tourismus/Sport/Freizeit, Soziales und Gesundheit	18
Raumplanung/Infrastruktur	19
Öffentliche Sicherheit, Finanzen und Steuern	20
Investitionsrechnung	21
Bilanz per 31. Dezember	24
Anhang zur Jahresrechnung 2020	25
Finanzkennzahlen	29
Traktandum 4 Schlussabrechnung über Investitionen	31
Traktandum 5 Erneuerung des Konzessionsvertrags zwischen der Einwohnergemeinde Oberägeri und der WWZ AG	33
Traktandum 6 Genehmigung des Reglements Schulzahnarzt-Dienst	35
SYNOPSE: Reglement Schulzahnarzt-Dienst	36
Reglement Schulzahnarzt-Dienst	39
Traktandum 7 Neugestaltung Seezugang Breiten: Objektkredit CHF 540'000	43
Traktandum 8 Motion der FDP.Die Liberalen für ein Energie- und Wärmeverbundnetz	45
Traktandum 9 Motion der SVP Oberägeri für ein Einsichts- und Informationsrecht durch Änderung der Gemeindeordnung	47

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand 1. April 2021) bei der Durchführung von Veranstaltungen nach. Das Konzept basiert auf den geltenden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gemeindeversammlungsbotschaft Anfang Mai 2021. Allfällige Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der Webseite der Gemeinde Oberägeri aufgeführt.

1. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden gebeten, sich frühzeitig in der Maienmatt einzufinden (Türöffnung 19.00 Uhr).
2. Der Zutritt und das Verlassen der Maienmatt erfolgen vom West- und Ost-Eingang her. Bei beiden Zutrittsbereichen wird durch Bodenmarkierungen auf den Mindestabstand von 1.5 Metern hingewiesen.
3. Bei den Eingängen stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, die Hygieneregeln zu befolgen.



4. Aufgrund der Vorgaben haben die Besucherinnen und Besucher eine Schutzmaske zu tragen und es ist der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Sitzplätzen einzuhalten. Der Mindestabstand von 1.5 Metern kann selektiv unterschritten werden (z.B. bei Personen, welche im gleichen Haushalt leben). Die Sitzplätze können frei gewählt werden, dürfen jedoch nicht gewechselt werden. Es sind die Anweisungen des anwesenden Gemeindepersonals zu befolgen. Die Schutzmasken werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Besucherinnen und Besucher erhalten die Masken beim Zutritt zur Maienmatt und werden über das korrekte Tragen von Schutzmasken informiert. Bei den Ausgängen stehen genügend Abfallkübel für die korrekte Entsorgung der Schutzmasken beim Verlassen der Maienmatt zur Verfügung.
5. Auf jedem Sitzplatz werden ein Schreibzeug sowie ein Zettel zur freiwilligen Angabe der Kontaktdaten bereitgestellt. Die Zettel können beim Verlassen des Saals in die bereitgestellten Urnen eingeworfen werden. Die Daten werden nach 14 Tagen vernichtet.
6. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden durch Mitglieder des Stimmbüros im Voraus besetzt. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vor der Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
7. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzähler vorbeigebracht wird. Schreibutensilien werden an jedem Sitzplatz zur Verfügung gestellt und dürfen nicht weitergegeben werden.
8. Wortmeldungen sind zwingend über das bereitgestellte Mikrofon zu machen, wobei die Schutzmaske nicht abgenommen und das Mikrofon nicht berührt wird.
9. Nach der Gemeindeversammlung findet kein Apéro statt. Die Besucherinnen und Besucher werden aufgefordert, nach der Versammlung das Areal zügig zu verlassen.
10. Den Besucherinnen und Besuchern der Gemeindeversammlung werden die wesentlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts mit Plakaten vermittelt.

Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindeschreiber zuständig.

Das Wichtigste in Kürze

Schlussabrechnung über Notstandskredit

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Coronapandemie mit verschiedenen Beschlüssen diverse Beträge als Notstandskredit freigegeben. Die Aufwände dieser Notstandskredite belaufen sich für 2020 gesamthaft auf CHF 102'844.50. Der entsprechende Verpflichtungskredit ist nachträglich im ordentlichen Verfahren einzuholen.

Ergebnis der Rechnung 2020

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 3'201'927 ab. Budgetiert war ein Mehraufwand von CHF 411'600.

Dieses erfreuliche Ergebnis basiert auf Mehreinnahmen beim Fiskalertrag und bei den Entgelten sowie auf Minderaufwänden beim Personal- und Sachaufwand, bei den Abschreibungen und beim Transferaufwand.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoausgaben von CHF 4'176'412 ab. Budgetiert waren Nettoausgaben von CHF 5'822'000.

Schlussabrechnung über Investitionen

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten elf Schlussabrechnungen über getätigte Investitionen vor. Die im Bericht aufgeführten Schlussabrechnungen über Investitionen ohne Zusatzkredite können abgeschlossen werden. Indexbereinigt wird für die Sanierung der Kreuzstrasse, Teilstrecke Schwandstrasse–Rainweg (Strassenbau), ein Zusatzkredit von CHF 55'238 beantragt.

Erneuerung des Konzessionsvertrags zwischen der Einwohnergemeinde Oberägeri und der WWZ AG

Die Einwohnergemeinde Oberägeri verfügt derzeit über einen laufenden Konzessionsvertrag mit der WWZ AG. Dieser endet per 31. Dezember 2023. Der neue Konzessionsvertrag mit der WWZ AG orientiert sich am bestehenden, der sich über 20 Jahre bewährt hat. Er wurde lediglich in einzelnen Punkten an die neue Gesetzeslage angepasst sowie im Hinblick auf die gelebte Praxis optimiert. Eine unveränderte Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrages hätte bei einer Strommarktöffnung für die Einwohnergemeinde Oberägeri finanzielle Nachteile.

Genehmigung des Reglements Schulzahnarzt-Dienst

Das Schulgesetz des Kantons Zug verpflichtet die Gemeinden, einen Schulzahnarzt-Dienst anzubieten. Das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst der Einwohnergemeinde Oberägeri ist seit 1. August 2003 in Kraft. An der Sitzung der Schulpräsidentenkonferenz des Kantons Zug (SPKZ) im Juni 2018 wurde beschlossen, dass das Reglement zum Schulzahnarzt-Dienst für alle Zuger Gemeinden neu auszuarbeiten ist. In einer Arbeitsgruppe wurde die Ausarbeitung eines neuen Musterreglements vorgenommen, das nun zur Genehmigung vorliegt.

Neugestaltung Seezugang Breiten: Objektkredit CHF 540'000

Der Seezugang Breiten soll für Erholungssuchende verbessert werden. Es wird ein konzentrierter barrierefreier Seezugang erschaffen und dadurch auch Flächen ausgeschieden, die in Zukunft für die Ökologie und die Natur zur Verfügung stehen.

Motion der FDP.Die Liberalen Oberägeri für ein Energie- und Wärmeverbundnetz

Am 23. November 2020 reichte die FDP.Die Liberalen Oberägeri die Motion «Wärme- und Energieverbundnetz» ein. Um die Versorgung ökologisch wie auch ökonomisch zu optimieren, ist die Vision der FDP.Die Liberalen Oberägeri, dass in der Gemeinde Oberägeri und/oder im gesamten Ägerital ein Wärme- und Energieverbundnetz erstellt wird.

Motion der SVP Oberägeri für ein Einsichts- und Informationsrecht durch Änderung der Gemeindeordnung

Am 8. Februar 2021 reichte die SVP Oberägeri die Motion «Änderung der Gemeindeordnung durch Gewährung eines umfassenden Informations- und Einsichtsrechts an die Stimmbürger für Beteiligungen der Gemeinde von 25 % oder mehr an privaten Gesellschaften» ein mit der Forderung, die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberägeri sei so anzupassen, dass die Stimmberechtigten ein umfassendes Einsichts- und Informationsrecht in Dokumente von privaten Gesellschaften gewährt wird, an denen die Einwohnergemeinde Oberägeri zu 25 % oder mehr wirtschaftlich beteiligt ist.

Protokollgenehmigung Einwohnergemeinde- versammlung vom 30. November 2020

Protokollauflage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020 haben 78 Stimmberechtigte teilgenommen. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. September 2020 wird grossmehrheitlich und ohne Gegenstimme genehmigt.
2. Finanzplanung 2021–2025: Die Finanzplanung 2021 bis 2025 wird zur Kenntnis genommen.
3. Voranschlag 2021: Das Budget 2021 (Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung) wird grossmehrheitlich und ohne Gegenstimme genehmigt. Der Steuerfuss wird für das Jahr 2021 unverändert auf 60 % belassen.
4. Neugestaltung Friedhof und Sanierung Friedhofgebäude: Die Objektkredite werden mit grossem Mehr und einer Gegenstimme genehmigt.
5. Sanierung Tannstrasse, Grundweg bis Abzweiger Obertann: Die Objektkredite für die Sanierung der Strasse sowie der Wasserleitung werden grossmehrheitlich und ohne Gegenstimme genehmigt.
6. Interpellation der SVP Oberägeri «Transparente Zahlen zum Ägeribad»: Der Gemeinderat hat zu den verschiedenen Fragen Stellung genommen.

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020 liegt am Kundenshalter im Rathaus zur Einsicht auf und kann von der Website www.oberaegeri.ch unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden.

Gegen die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020 wurde keine Beschwerde erhoben.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020 wird genehmigt.

Schlussabrechnung über Notstandskredit

Gemäss § 29 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Zug kann die Exekutive Notstandskredite beschliessen, wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschub schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde. Darüber ist die Staatswirtschaftskommission, die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise die Rechnungsprüfungskommission umgehend und die Legislative so schnell wie möglich zu informieren. Der entsprechende Verpflichtungskredit ist nachträglich im ordentlichen Verfahren einzuholen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Coronapandemie mit verschiedenen Beschlüssen diverse Beträge als Notstandskredit freigegeben.

Die Gesamtsumme des Notstandskredits beläuft sich auf CHF 102'844.50.

Dieser Betrag ist an der nächsten Gemeindeversammlung als Notstandskredit zu genehmigen.

Die Summe des Notstandskredits setzt sich wie folgt zusammen:

Mieterlasse bei Geschäftsmieten	CHF	5'265.85
Beitrag an Blumenschmuck	CHF	1'500.00
Erlass Alkoholsteuer	CHF	7'900.00
Unterstützung Werbekampagne Gewerbeverein Ägerital	CHF	10'000.00
Übernahme von Eltern- und Versorgungsbeiträgen (SchulPlus)	CHF	5'000.00
Beitrag an Schifffahrt Ägerisee AG	CHF	5'000.00
Beitrag an Natur- und Tierpark Goldau	CHF	1'200.00
Diverse Jubilare – Abgabe von Gutscheinen	CHF	1'148.00
Gutscheine für das Personal Zentrum Breiten	CHF	6'500.00
Gutscheinaktion Fachgeschäft Ägerital und Gewerbeverein	CHF	7'500.00
Mitfinanzierung der Kosten gemäss Kinderbetreuungsverordnung	CHF	17'720.00
Mehraufwand Gemeinderäte	CHF	34'110.65

Antrag

Der Notstandskredit über CHF 102'844.50 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2020 wird genehmigt.

Rechnungsergebnis der Einwohnergemeinde pro 2020

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 40'765'662 und einem Ertrag von CHF 43'967'589 mit einem Mehrertrag von CHF 3'201'927 ab.

Das Budget für das Jahr 2020 hat einen Mehraufwand von CHF 411'600 vorgesehen. Die an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020 vorgelegte Rechnungsprognose 2020 ist von einem Mehraufwand von CHF 838'500 ausgegangen.

Dass die Rechnung 2020 mit einem viel höheren Mehrertrag abschliesst, hat folgende Gründe: Mehreinnahmen beim Fiskalertrag und bei den Entgelten sowie Minderaufwände beim Personal- und Sachaufwand, bei den Abschreibungen und beim Transferaufwand.

Die nachfolgenden Tabellen entsprechen den Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Zug und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz; FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2018) sowie der Finanzhaushaltsverordnung (FHV) vom 21. November 2017 (Stand 1. Januar 2018).

Die Beträge sind gerundet. Die Totalisierungen können deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

Details zur Ägeribad AG

Die Ägeribad AG führt und betreibt für die Einwohnergemeinden Oberägeri und Unterägeri das Ägeribad gemäss Leistungsvereinbarung vom 14. Mai 2019. Die Abdeckung der Betriebs- und Annuitätskosten wird gemäss Leistungsvereinbarung durch die Einwohnergemeinden gewährleistet. Spätestens ab dem 1. Januar 2022 leisten die Einwohnergemeinden zudem Einlagen in einen Erneuerungsfonds der Ägeribad AG, über welchen zukünftige Ersatzinvestitionen zu finanzieren sind. Der Kostenteiler beträgt 60 % für Oberägeri und 40 % für Unterägeri.

Betrieblicher Ertrag aus Lieferung und Leistung	CHF	2'508'498.39
abzüglich:		
Material- und Warenaufwand	CHF	863'312.62
Personalaufwand	CHF	2'220'055.69
Übriger betrieblicher Aufwand	CHF	675'405.18
Finanzaufwand	CHF	304'624.03
Betriebsdefizit 2020	CHF	1'554'899.75
Dieses Defizit wird gemäss Leistungsvereinbarung von Oberägeri (60 %) und Unterägeri (40 %) gedeckt	CHF	932'939.48
	CHF	621'959.65
Einlage in Erneuerungsfonds bis 2019 (=Abschreibungen)	CHF	1'584'429.12
Einlage in Erneuerungsfonds 2020 (=Abschreibungen)	CHF	1'270'298.00
Total in Erneuerungsfonds per 31.12.2020	CHF	2'854'727.12

Von diesem Betrag (CHF 2'854'727.12) sind 60 % in der Gemeinde-Buchhaltung im Konto 2089.02 enthalten. Es wird jeweils immer 60 % der jeweiligen Abschreibungen in der Buchhaltung der Einwohnergemeinde Oberägeri als Aufwand verbucht und auf dem Bilanzkonto 2089.02 kumuliert. Mit der Alimentierung des Erneuerungsfonds ist ab 1. Januar 2019 frühzeitig begonnen worden. Gesamthaft beträgt der aufgelaufene Betrag der Einwohnergemeinde Oberägeri an den Erneuerungsfonds per 31. Dezember 2020 CHF 1'712'836.

Für weitere Detailinformationen zur Jahresrechnung der Ägeribad AG verweisen wir auf den Jahresbericht 2020, welcher unter www.oberaegeri.ch eingesehen werden kann.

Vergleich Finanzstrategie zum Rechnungsergebnis 2020

Strategieziele Massnahmen	Jahresrechnung 2020	Zielerreichung
Ziel 1: Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist ausgeglichen. Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre ist ausgeglichen. Es gibt keine Nettoverschuldung. Die Eigenkapitalquote sinkt nicht unter 30 %.	Der Ertragsüberschuss der kumulierten Ergebnisse der Rechnungen 2013–2020 beträgt rund 23,5 Mio. Franken. Anstelle einer Nettoverschuldung resultiert per 31. Dezember 2020 ein Nettovermögen von rund 34,1 Mio. Franken. Die Eigenkapitalquote beträgt per 31. Dezember 2020 rund 49,9 %.	erfüllt
Ziel 2: Die gemeindlichen Leistungen orientieren sich am Motto «Optimum vor Maximum». Die Leistungen (Dienstleistungen, Infrastrukturbauten usw.) werden in einer angemessenen, zweckmässigen Qualität erbracht. Fakultative Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dafür finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die verfügbaren finanziellen Mittel werden ökonomisch eingesetzt.	Durch eine enge Begleitung und steten Austausch mit den Leistungserbringern ist eine angemessene, zweckmässige Qualität erreicht worden. Die Finanzlage hat es zugelassen, fakultative Leistungen zu erbringen. Mit den finanziellen Mitteln der öffentlichen Hand ist sorgfältig und verantwortungsbewusst umgegangen worden.	erfüllt
Ziel 3: Der Steuerfuss gehört zu den tiefsten der Zuger Berggemeinden. Die Lebens- und Standortqualität der Gemeinde wird aufrechterhalten und ausgebaut. Es wird ein angemessenes Standortmarketing für Unternehmen und zahlungskräftige Steuerzahlende betrieben. Steuern werden nur dann erhöht, wenn die Lebens- und Standortqualität gefährdet ist und/oder obligatorische Dienstleistungen nicht mehr erbracht werden können.	Durch diverse Massnahmen wie Feuerstellen mit Brennholz ausrüsten, Ersatz von Sitzbänkli, Ausbau und Instandstellung diverser Strassen, finanzielle Unterstützung i.S. Corona usw. ist die Lebens- und Standortqualität aufrechterhalten resp. ausgebaut worden. Die Prüfung einer Wirtschaftsregion Ägerital hat ergeben, dass eine solche Institution unverhältnismässig wäre. Es wurde deshalb ein Massnahmenplan bezüglich Standortmarketing erarbeitet. Es besteht kein Anlass, den Steuerfuss von 60 Prozent zu erhöhen.	erfüllt

Rechnung 2020 Hauptzahlen

	in CHF				
	Rechnung 2020	Prognose 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
1 Erfolgsrechnung					
Aufwand	40'765'662	41'861'400	42'130'700	39'000'730	38'474'830
Ertrag	43'967'589	41'022'900	41'719'100	49'112'568	45'385'494
Aufwand- / Ertragsüberschuss	3'201'927	-838'500	-411'600	10'111'839	6'910'663
2 Investitionsrechnung					
Ausgaben	4'895'719	5'771'000	6'553'000	3'888'151	4'267'636
Einnahmen	719'307	731'000	731'000	810'984	697'891
Nettoinvestitionen	4'176'412	5'040'000	5'822'000	3'077'166	3'569'745
3 Finanzierungsnachweis					
Investitionszunahme netto	-4'176'412	-5'040'000	-5'822'000	-3'077'166	-3'569'745
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'343'300	1'415'700	1'499'100	1'226'964	3'858'028
– davon Abschreibungen auf Investitionsbeiträge	12'500	20'200	67'200	8'727	17'226
– davon zusätzliche Abschreibungen	0	0	0	0	2'000'000
Veränderung Fonds und Spezialfinanzierung	-241'465	-413'500	-413'500	-223'930	-18'229
Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0	0	0
Aufwand-/Ertragsüberschuss	3'201'927	-838'500	-411'600	10'111'839	6'910'663
Finanzierungsfehlbetrag/-überschuss	127'350	-4'876'300	-5'148'000	8'037'707	7'180'718
4 Bilanz					
Finanzvermögen	87'379'981	67'200'000	62'684'000	72'017'311	65'710'415
Verwaltungsvermögen	18'982'017	19'700'000	22'350'000	16'148'905	14'298'703
Total Aktiven	106'361'999	86'900'000	85'034'000	88'166'217	80'009'118
Fremdkapital	53'296'220	37'800'000	40'612'000	37'840'900	39'675'001
Eigenkapital ohne Rechnungsergebnis	49'863'852	49'938'500	44'833'600	40'213'478	33'423'453
Aufwand-/Ertragsüberschuss	3'201'927	-838'500	-411'600	10'111'839	6'910'663
Total Passiven	106'361'999	86'900'000	85'034'000	88'166'217	80'009'118
5 Fiskalertrag					
Direkte Steuern natürliche Personen (NP)	27'136'093	27'600'000	28'600'000	32'240'170	28'422'019
Direkte Steuern juristische Personen (JP)	560'631	600'000	600'000	612'348	966'866
Übrige Direkte Steuern	5'113'256	1'800'000	1'400'000	4'257'061	4'500'620
– davon Grundstücksgewinnsteuern	1'698'319	1'200'000	1'000'000	1'769'567	4'260'847
Besitz- und Aufwandsteuern	46'760	40'000	40'000	40'830	38'550
Total Fiskalertrag	32'856'740	30'040'000	30'640'000	37'150'409	33'928'055
Ertrag ordentliche Steuern pro Einwohner	4'362	4'548	4'710	5'261	4'833
6 Kennzahlen					
Vermögen pro Einwohner	5'368	4'742	3'560	5'473	4'281
Steuerfuss	60 %	60 %	60 %	62 %	65 %
Anteil von ZFA	0	0	0	0	0
Anteil am ZFA	2'393'939	2'393'500	2'393'500	1'261'200	208'789
Anteil am NFA	2'172'222	2'172'200	2'172'200	1'610'779	1'648'632
Einwohner (ständige Wohnbevölkerung ab 2020 geschätzt)	6'350	6'200	6'200	6'244	6'081

Rechnung 2020 Geldflussrechnung

	in CHF		
Fonds «Geld» (Kassa-, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder < 3 Monate)	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit			
Liquiditätswirksame Erträge	57'492'384	42'477'240	42'819'428
davon Steuererträge brutto	48'475'359	33'291'427	33'762'730
davon übrige Erträge	9'017'026	9'185'813	9'056'697
– Liquiditätswirksame Aufwände	–37'034'445	–35'768'991	–33'590'924
davon Personalaufwand	18'298'827	17'954'998	18'125'346
davon übrige Aufwände	18'735'618	17'813'993	15'465'578
= Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	20'457'940	6'708'249	9'228'504
Cashflow aus Investitionstätigkeit			
+ Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung	381'966	660'152	702'746
– Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung	–4'137'375	–4'342'685	–4'420'516
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	–3'755'409	–3'682'533	–3'717'770
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit			
+ Finanzeinnahmen	1'560'049	3'104'642	1'266'533
– Finanzausgaben	–5'505'526	–1'504'461	–7'684'681
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	–3'945'477	1'600'181	–6'418'148
Geldfluss Fonds «Geld»	12'757'053	4'625'897	–907'415
plus = Zunahme Liquidität, minus = Abnahme Liquidität			
Nachweis Bilanz			
Kassa, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder < 3 Monate per 1. Januar	12'494'800	7'868'903	8'776'317
Kassa, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder < 3 Monate per 31. Dezember	25'251'853	12'494'800	7'868'903
Veränderung Kassa, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder < 3 Monate	12'757'053	4'625'897	–907'415

Die Rechnung zeigt den effektiven Brutto-Geldfluss auf. Die Abweichungen zur Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sind durch nicht liquiditätswirksame Buchungen und zeitliche Abgrenzungen zu begründen.

Rechnung 2020 Gestufter Erfolgsausweis Erfolgsrechnung

in CHF 1'000

	Rechnung 2020	Prognose 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
30 Personalaufwand	-18'136	-18'374	-18'378	-17'829	-17'886
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-6'613	-7'304	-7'493	-6'909	-5'809
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-1'331	-1'396	-1'432	-1'218	-1'841
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-101	0	0	-19	-258
36 Transferaufwand	-13'480	-13'749	-13'819	-11'904	-9'658
– davon Finanz- und Lastenausgleich	-4'566	-4'566	-4'566	-2'872	-1'857
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	-715	-669	-669	-644	-664
Total betrieblicher Aufwand	-40'375	-41'492	-41'791	-38'523	-36'114
40 Fiskalertrag	32'857	30'040	30'640	37'150	33'928
41 Regalien und Konzessionen	276	415	415	415	412
42 Entgelte	4'356	4'114	4'207	4'346	4'267
43 Verschiedene Erträge	3	5	5	5	1
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	342	414	414	243	276
46 Transferertrag	4'925	4'871	4'871	5'025	5'118
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	715	669	669	644	664
Total betrieblicher Ertrag	43'475	40'527	41'220	47'829	44'666
Ergebnis betriebliche Tätigkeit	3'100	-965	-571	9'305	8'551
34 Finanzaufwand	-391	-370	-340	-478	-361
44 Finanzertrag	488	496	499	1'284	720
Ergebnis aus Finanzierung	97	126	159	806	359
Operatives Ergebnis	3'197	-838	-412	10'112	8'911
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	-2'000
48 Ausserordentlicher Ertrag	5	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	5	0	0	0	-2'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	3'202	-839	-412	10'112	6'911

Rechnung 2020 Aufwand nach Artengliederung

	in CHF			
	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
30 Personalaufwand	18'135'537	18'378'400	17'828'565	17'885'574
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'613'381	7'492'500	6'908'689	5'808'584
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'330'800	1'431'900	1'218'237	1'840'802
34 Finanzaufwand	390'903	339'900	477'556	360'520
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	100'784	0	18'990	257'879
36 Transferaufwand	13'479'632	13'819'000	11'904'364	9'657'726
– davon Finanz- und Lastenausgleich (Zahlungen an NFA und ZFA)	4'566'161	4'565'700	2'871'979	1'857'421
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	2'000'000
39 Interne Verrechnungen	714'626	669'000	644'328	663'745
Total Aufwand	40'765'662	42'130'700	39'000'730	38'474'830

30 Personalaufwand

Coronabedingt haben diverse Budgetposten, welche nicht oder nur zum Teil beansprucht worden sind, sowie die Auflösung eines Klassenzugs auf der Primarstufe zu tieferem Personalaufwand geführt. Die grössten Abweichungen gegenüber dem Budget sind in den Bereichen Bildung und Öffentliche Sicherheit zu finden.

31 Sachaufwand

Auch coronabedingt sind diverse Budgetposten nicht oder nur zum Teil beansprucht resp. ausgelöst worden. Die grössten Abweichungen gegenüber dem Budget sind in den Abteilungen Präsidiales, Einwohnerdienste, Bildung sowie Soziales und Gesundheit zu finden.

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Die Abschreibungen werden linear vorgenommen und starten ab Nutzungsbeginn.

34 Finanzaufwand

Seit dem 1. August 2020 sind auf den flüssigen Mitteln Negativzinsen zu bezahlen.

35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist anstelle eines Mehraufwands einen Mehrertrag aus.

36 Transferaufwand

Der Investitionsbeitrag Breiten ist im 2020 wesentlich geringer ausgefallen als budgetiert. Demgegenüber sind infolge eines höheren Defizitbeitrages an die Ägeribad AG und der Rückstellung wegen eines Rechtsstreits Mehrkosten entstanden.

39 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen werden wegen der Spezialfinanzierungen geführt und sind erfolgsneutral.

Rechnung 2020 Ertrag nach Artengliederung

	in CHF			
	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
40 Fiskalertrag	32'856'740	30'640'000	37'150'409	33'928'055
41 Regalien und Konzessionen	276'302	415'300	414'550	412'192
42 Entgelte	4'356'115	4'206'700	4'346'146	4'267'086
43 Verschiedene Erträge	3'256	4'800	4'820	532
44 Finanzertrag	488'267	499'200	1'283'944	719'696
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	342'249	413'500	242'920	276'109
46 Transferertrag	4'925'382	4'870'600	5'025'452	5'118'079
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	4'653	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	714'626	669'000	644'328	663'745
Total Ertrag	43'967'589	41'719'100	49'112'568	45'385'494

40 Fiskalertrag

Die Zunahme der Fiskalerträge sind zur Hauptsache bei den Einkommens- und Vermögenssteuern sowie bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern entstanden.

41 Regalien und Konzessionen

Die WWZ hat irrtümlich Mehrwertsteuer auf den Konzessionen berechnet und dadurch zu hohe Auszahlungen getätigt. Aus diesem Grund sind für die Jahre 2016–2020 rund CHF 134'000 an die WWZ zurückbezahlt worden.

42 Entgelte

Die Mehrerträge bei den Entgelten sind im Wesentlichen infolge der Zunahme bei den Benützungsgebühren (Wasser und Abwasser) entstanden.

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung Wasser schliesst mit einem kleineren Mehraufwand als budgetiert ab. Die Spezialfinanzierung Abwasser weist anstelle eines Mehraufwands einen Mehrertrag aus.

46 Transferertrag

Die Schülerzahl am Stichtag Mitte November ist gegenüber der Budgetphase grösser gewesen. Dadurch ist die Normpauschale des Kantons höher ausgefallen.

49 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen werden wegen der Spezialfinanzierungen geführt und sind erfolgsneutral.

Rechnung 2020 Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung

in CHF						
	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag	Budget 2020 Aufwand	Budget 2020 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand	Rechnung 2019 Ertrag
0 Politische Führung	823'644	36'000	819'900	36'000	724'950	36'000
1 Präsidiales	2'436'216	74'848	2'642'100	77'900	1'999'414	57'402
2 Einwohnerdienste	991'134	268'842	1'157'500	237'500	1'071'031	205'969
3 Bildung	14'189'459	5'233'670	14'142'000	5'244'300	13'965'761	5'396'448
4 Kultur, Tourismus, Sport und Freizeit	2'264'069	26'586	2'148'900	41'700	2'303'458	34'799
5 Soziales und Gesundheit	4'260'177	583'815	5'279'200	594'600	4'969'361	561'035
6 Raumplanung, Infrastruktur	8'794'984	4'026'862	8'747'900	3'789'400	8'924'673	3'904'949
7 Öffentliche Sicherheit	1'722'966	496'350	1'966'400	532'600	1'649'280	479'515
9 Finanzen und Steuern	5'283'011	33'220'615	5'226'800	31'165'100	3'392'803	38'436'450
	40'765'662	43'967'589	42'130'700	41'719'100	39'000'730	49'112'568
Aufwand- / Ertragsüberschuss	3'201'927			411'600	10'111'839	
	43'967'589	43'967'589	42'130'700	42'130'700	49'112'568	49'112'568

Rechnung 2020 Politische Führung

in CHF						
	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag	Budget 2020 Aufwand	Budget 2020 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand	Rechnung 2019 Ertrag
0100 Politische Führung	823'644	36'000	819'900	36'000	724'950	36'000
Nettoaufwand		787'644		783'900		688'950
	823'644	823'644	819'900	819'900	724'950	724'950

0100 Politische Führung

Coronabedingt heben sich die Mehraufwände (Notstandskredit) durch nicht oder nur zum Teil beanspruchte Budgetposten grösstenteils wieder auf.

Rechnung 2020 Präsidiales

in CHF						
	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag	Budget 2020 Aufwand	Budget 2020 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand	Rechnung 2019 Ertrag
1000 Verwaltung Präsidiales	1'325'631	23'835	1'376'000	22'900	1'222'628	25'542
1102 Informations- und Kommunikationstechnik	1'110'585	51'013	1'266'100	55'000	776'786	31'860
	2'436'216	74'848	2'642'100	77'900	1'999'414	57'402
Nettoaufwand		2'361'368		2'564'200		1'942'012
	2'436'216	2'436'216	2'642'100	2'642'100	1'999'414	1'999'414

1000 Verwaltung Präsidiales

Coronabedingt sind diverse Budgetposten nicht oder nur zum Teil ausgelöst worden.

1102 Informations- und Kommunikationstechnik

Die Hauptgründe für die tieferen ICT-Kosten betreffen die Supportkosten der Schule, welche tiefer als budgetiert ausgefallen sind. Zudem werden Switch und Firewall neu gemietet und coronabedingt sind die Ports nicht voll genutzt worden.

Rechnung 2020 Einwohnerdienste

		in CHF					
		Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag	Budget 2020 Aufwand	Budget 2020 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand	Rechnung 2019 Ertrag
2000	Verwaltung Einwohnerdienste	803'526	62'481	872'200	60'000	801'618	69'178
2100	Bestattungswesen	83'665	2'000	187'300	1'500	188'645	2'900
2200	Rechtssprechung und Rechtsvollzug	72'642	30'400	61'800	30'500	69'603	32'440
2203	Notariat	31'302	173'960	36'200	145'500	11'165	101'451
		991'134	268'842	1'157'500	237'500	1'071'031	205'969
	Nettoaufwand		722'293		920'000		865'062
		991'134	991'134	1'157'500	1'157'500	1'071'031	1'071'031

2000 Verwaltung Einwohnerdienste

Die Stelle im Notariat ist 2020 nicht durchgehend besetzt gewesen. Zudem sind tiefere Kosten für das Zivilstandswesen entstanden.

2100 Bestattungswesen

Die 1. Etappe der Friedhofsgestaltung wird über die Investitionsrechnung verbucht.

Rechnung 2020 Bildung

		in CHF					
		Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag	Budget 2020 Aufwand	Budget 2020 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand	Rechnung 2019 Ertrag
3000	Verwaltung Schule	1'332'892	332	1'338'100	800	1'269'494	1'095
3001	Eingangsstufe	2'136'660	834'665	2'140'400	816'400	2'052'235	877'375
3002	Primarstufe	4'128'785	1'783'160	4'309'100	1'771'300	4'273'682	1'852'483
3003	Oberstufe	2'548'875	1'265'877	2'643'600	1'241'800	2'686'867	1'270'624
3005	Schulische Dienste	494'639	183'765	479'000	184'000	498'854	203'315
3102	Weitere Angebote	232'149	7'232	237'700	8'200	245'990	6'594
3200	Sonderschulung	1'967'899	318'983	1'614'300	377'500	1'563'471	339'879
3300	Musikschulunterricht	1'347'560	839'656	1'379'800	844'300	1'375'167	845'084
		14'189'459	5'233'670	14'142'000	5'244'300	13'965'761	5'396'448
	Nettoaufwand		8'955'789		8'897'700		8'569'312
		14'189'459	14'189'459	14'142'000	14'142'000	13'965'761	13'965'761

3002 Primarstufe

Diverse Budgetposten sind coronabedingt nicht oder nur zum Teil beansprucht resp. ausgelöst worden. Es wurde eine Klasse weniger geführt als geplant.

3003 Oberstufe

Diverse Budgetposten sind coronabedingt nicht oder nur zum Teil beansprucht resp. ausgelöst worden.

3200 Sonderschulung

Infolge Setting-Wechsels (Betreuungsformen) und Mutationen sind Mehrkosten entstanden. In einem laufenden Rechtsstreit wird eine Rückforderung geltend gemacht, welche im Jahr 2020 als Rückstellung verbucht worden ist. Durch Setting-Wechsels konnten nicht alle budgetierten Erträge verrechnet werden.

Rechnung 2020 Kultur, Tourismus, Sport, Freizeit

		in CHF					
		Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag	Budget 2020 Aufwand	Budget 2020 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand	Rechnung 2019 Ertrag
4000	Kultur	233'379	15'368	286'000	19'400	282'865	24'362
4100	Tourismus, Sport, Freizeit	2'030'691	11'218	1'862'900	22'300	2'020'594	10'438
		2'264'069	26'586	2'148'900	41'700	2'303'458	34'799
	Nettoaufwand		2'237'483		2'107'200		2'268'659
		2'264'069	2'264'069	2'148'900	2'148'900	2'303'458	2'303'458

4000 Kultur

Coronabedingt sind nicht alle geplanten Anlässe durchgeführt worden.

4100 Tourismus, Sport, Freizeit

Das Defizit der Ägeribad AG ist wegen der durch den Bundesrat angeordneten coronabedingten Massnahmen höher als budgetiert ausgefallen. Dementsprechend erhöht sich der Defizitbeitrag an die Ägeribad AG gegenüber dem Budget.

Rechnung 2020 Soziales und Gesundheit

		in CHF					
		Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag	Budget 2020 Aufwand	Budget 2020 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand	Rechnung 2019 Ertrag
5000	Verwaltung Soziales und Gesundheit	405'340	4'058	422'100	5'000	383'283	3'692
5001	Gesundheit und Alter	1'817'404		2'666'100		2'523'553	
5300	Leistungen an Familien	671'127	164'969	755'900	202'600	695'953	200'218
5500	Soziale Wohlfahrt	1'366'306	414'788	1'435'100	387'000	1'366'572	357'125
		4'260'177	583'815	5'279'200	594'600	4'969'361	561'035
	Nettoaufwand		3'676'362		4'684'600		4'408'326
		4'260'177	4'260'177	5'279'200	5'279'200	4'969'361	4'969'361

5001 Gesundheit und Alter

Im Jahr 2020 ist der letzte Investitionsbeitrag an das Zentrum Breiten erfolgt. Dieser Beitrag ist wesentlich geringer ausgefallen als in den Vorjahren. Irrtümlicherweise wurde aber im gleichen Umfang wie in den Vorjahren budgetiert.

5500 Soziale Wohlfahrt

Die Minderausgaben sind im Wesentlichen aufgrund der tieferen Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe entstanden.

5300 Leistungen an Familien

Coronabedingt sind die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht in vollem Umfang genutzt worden. Dies hat zum einen auf der Aufwandseite zu Minderausgaben und zum anderen auf der Ertragsseite zu Mindereinnahmen geführt.

Rechnung 2020 Raumplanung, Infrastruktur

in CHF

		Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag	Budget 2020 Aufwand	Budget 2020 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand	Rechnung 2019 Ertrag
6000	Verwaltung Bau und Sicherheit	1'136'750	89'900	1'165'100	92'000	993'248	97'000
6001	Werkdienst	1'337'577	424'735	1'298'100	367'300	1'250'742	358'162
6002	Hausdienst	486'876	3'100	500'300		453'701	
6010	Raumplanung und Bauwesen	332'211	104'992	252'000	80'000	319'640	53'128
6101	Liegenschaften Finanzvermögen	122'647	359'417	99'600	381'900	287'633	393'025
6131	Verwaltungsgebäude	137'785	12'366	129'800	12'400	235'694	12'444
6132	Mehrzweckanlagen	280'675	32'077	297'000	43'500	269'895	107'157
6138	Fernheizung	166'376	50'934	168'200	29'000	200'019	49'279
6149	Übrige Liegenschaften	143'931	5'937	147'300	4'800	236'660	19'460
6171	Schulhäuser Hofmatt	368'997	7'498	339'900	6'000	361'583	51'117
6176	Übrige Schulhäuser	354'894	4'943	300'900	2'000	253'414	2'826
6200	Strassen und Plätze	1'081'665	86'364	1'332'800	53'600	1'383'918	82'824
6401	Wasserversorgung	1'322'271	1'322'271	1'251'100	1'251'100	1'195'389	1'195'389
6402	Abwasser	1'522'328	1'522'328	1'465'800	1'465'800	1'483'138	1'483'138
		8'794'984	4'026'862	8'747'900	3'789'400	8'924'673	3'904'949
	Nettoaufwand		4'768'122		4'958'500		5'019'723
		8'794'984	8'794'984	8'747'900	8'747'900	8'924'673	8'924'673

6001 Werkdienst

Im Wesentlichen sind infolge krankheits- und unfallbedingter Ausfälle von Werkhofmitarbeitenden Stellvertretungskosten angefallen.

Auf der Ertragsseite sind die internen Verrechnungen für die Spezialfinanzierungen höher als budgetiert ausgefallen.

6010 Raumplanung und Bauwesen

Für die Ortsplanungsrevision hat die Gemeindeversammlung einen Rahmenkredit gesprochen. Im Jahr 2020 ist ein höherer Kostenanteil für das Projekt angefallen als budgetiert.

6101 Liegenschaften Finanzvermögen

Es sind ausserordentliche Unterhaltsarbeiten angefallen.

6176 Übrige Schulhäuser

Die Aufstockung und Fassadensanierung der Grundstufe Fischmatt ist 2020 frühzeitig abgeschlossen worden. Aus diesem Grund fallen die Abschreibungen früher als geplant an.

6200 Strassen und Plätze

Diverse geplante Arbeiten wie z.B. die Verschiebung des Spielplatzes im Birkenwäldli oder die Strassensicherung der Schwandstrasse beim Bunker konnten aus unterschiedlichen Gründen noch nicht umgesetzt werden.

6401 Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasser weist per 31. Dezember 2020 einen Aufwandüberschuss von CHF 342'249 aus, der aus der Spezialfinanzierung Wasserversorgung entnommen wird. Der aufgelaufene Saldo der Spezialfinanzierung Wasser beträgt CHF 5'872'771 zu Gunsten der Bezügerinnen und Bezüger.

6402 Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist per 31. Dezember 2020 einen Ertragsüberschuss von CHF 100'784 aus, welcher der Spezialfinanzierung Abwasser gutgeschrieben wird. Der aufgelaufene Saldo der Spezialfinanzierung Abwasser beträgt CHF 95'732 zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

Rechnung 2020 Öffentliche Sicherheit

		in CHF					
		Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag	Budget 2020 Aufwand	Budget 2020 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand	Rechnung 2019 Ertrag
7000	Sicherheit	112'539	21'587	110'800	27'000	81'511	22'968
7100	Feuerschutz	604'026	161'135	759'100	177'200	596'127	168'104
7200	Parkraumbewirtschaftung	2'896	47'274	37'600	167'000	29'337	47'338
7250	Parkplatz Ägeribad	47'586	110'116			79'356	117'188
7300	Öffentlicher Verkehr	297'383	33'355	319'400	55'000	339'208	54'514
7500	Gewässer und Fischerei	126'991	70'083	147'200	62'400	123'936	62'582
7600	Umwelt	531'546	52'800	592'300	44'000	399'805	6'821
		1'722'966	496'350	1'966'400	532'600	1'649'280	479'515
	Nettoaufwand		1'226'617		1'433'800		1'169'765
		1'722'966	1'722'966	1'966'400	1'966'400	1'649'280	1'649'280

7100 Feuerschutz

Zur Hauptsache sind infolge der Einschränkungen durch Corona diverse Budgetposten nicht oder nur zum Teil beansprucht resp. ausgelöst worden. Zudem sind keine Abschreibungen angefallen, weil die Inbetriebnahme des neuen Tanklöschfahrzeugs erst 2021 erfolgt.

7200 Parkraumbewirtschaftung

Die Kosten für den Parkplatz Ägeribad sind seit der Rechnung 2019 unter der Kostenstelle 7250 ausgewiesen. Bei der Budgetierung 2020 war dies noch nicht klar.

7250 Parkplatz Ägeribad

Die Kosten für den Parkplatz Ägeribad sind seit der Rechnung 2019 unter der Kostenstelle 7250 ausgewiesen. Bei der Budgetierung 2020 war dies noch nicht klar.

7600 Umwelt

Der Beitrag an den Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden zur Bewirtschaftung von Abfall (ZEBA) ist infolge verschiedener Einflüsse tiefer ausgefallen.

Rechnung 2020 Finanzen und Steuern

		in CHF					
		Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag	Budget 2020 Aufwand	Budget 2020 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand	Rechnung 2019 Ertrag
9000	Steuern	417'752	32'879'146	400'000	30'660'000	248'948	37'180'071
9100	Finanzen und Beiträge	4'865'259	341'469	4'826'800	505'100	3'143'855	1'256'379
		5'283'011	33'220'615	5'226'800	31'165'100	3'392'803	38'436'450
	Nettoertrag	27'937'604		25'938'300		35'043'648	
		33'220'615	33'220'615	31'165'100	31'165'100	38'436'450	38'436'450

9000 Steuern

Die Kantonale Steuerverwaltung musste mehr Steuerforderungen abschreiben.

Nachfolgende wesentliche Änderungen haben dazu geführt, dass die Fiskalerträge höher als budgetiert ausgefallen sind:

Abnahme der Einkommenssteuern CHF 2 Mio.

Zunahme der Vermögenssteuern CHF 1,1 Mio.

Abnahme der Quellensteuern CHF 0,8 Mio.

Zunahme der übrigen direkten Steuern CHF 0,3 Mio.

Zunahme der Vermögensgewinnsteuern CHF 0,7 Mio.

Zunahme der Erbschafts- und Schenkungssteuern CHF 3 Mio.

9100 Finanzen und Beiträge

Seit dem 1. August 2020 sind auf den flüssigen Mitteln Negativzinsen zu bezahlen.

In den Vorjahren hat uns die WWZ die Konzessionen zusätzlich mit der Mehrwertsteuer gutgeschrieben. Da die Einwohnergemeinde für diesen Bereich nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, musste für die Jahre 2016–2020 die Mehrwertsteuer wieder zurückbezahlt werden. Zudem ist der Ertrag für die CO₂-Rückvergütung tiefer als budgetiert ausgefallen.

Rechnung 2020 Investitionsrechnung

in CHF 1'000

		Bewilligt am	Rechnung 2020 Ausgaben	Rechnung 2020 Einnahmen	Budget 2020 Ausgaben	Budget 2020 Einnahmen	Rechnung 2019 Ausgaben	Rechnung 2019 Einnahmen
3 Bildung								
3102	Weitere Angebote							
3102.0002	Schulbus, Ersatzbeschaffung	10.12.18	88					
Total Bildung			88					
4 Tourismus, Kultur, Sport, Freizeit								
4000.0001	Vituskirche, Beitrag Sanierung	10.12.18					117	
4100	Tourismus, Sport, Freizeit							
4100.0002	Ägeribad, Umgebung	22.06.14					-78	
4100.0003	Seeufergestaltung, Studenhütte	11.06.18					567	
4100.0005	Rankhof, Sanierung Kunstrasen	12.06.17					8	
4100.0007	Neubau Sprungturm Seebadi	09.12.19	367		410		18	
Total Tourismus, Kultur, Sport, Freizeit			367		410		631	
6 Raumplanung, Infrastruktur								
6001.0006	Kleintransporter elektrisch	10.12.18					53	
6001.0007	Daihatsu, Terios 4x4, Ersatzbeschaffung	10.12.18					45	
6132	Mehrzweckanlagen							
6132.0003	Maienmatt Mehrzweckanlage (Küche)	10.12.18					296	
6132.0008	DFH/Musikschule Klimatisierung und Lüftung	09.12.19	254		333			
6132.0012	Maienmatt Mehrzweckanlage Ersatz Lichttechnik inkl. Steuerung	09.12.19	104		170			
6149	Übrige Liegenschaften							
6149.0006	Mehrzweckgebäude Alosen, Projekt	16.06.14					181	
6149.0007	Mehrzweckgebäude Alosen	09.12.19	309		900			
6171	Schulhäuser Hofmatt							
6171.0001	Schulhäuser Hofmatt, bauliche Massnahme	17.06.19	91		200			
6171.0008	Schulhaus Hofmatt 4, Projekt	11.12.17					23	
6171.0009	Schulhaus Hofmatt 4, Neubau	17.06.19	569		300		123	
6176	Übrige Schulhäuser							
6176.0001	Schulhaus Fischmatt – Aufstockung und Fassadensanierung Grundstufe	17.06.19	1'583		1'400		112	
6176.0006	Schulhaus Kirchmatt, An- und Umbau Grundstufe	12.06.17					12	

in CHF 1'000

		Bewilligt am	Rechnung 2020	Rechnung 2020	Budget 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2019
			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6200	Strassen und Plätze							
6200.0007	Tannstrasse, Grundweg–Abzweiger Obertann		16		10			
6200.0010	Kreuzstrasse, Sanierung Schwandstrasse–Rainweg	09.12.19	265		206		17	
6200.0012	Ausbau Ehrlibergstrasse	16.03.20	419	315				
6200.0013	Schwandstrasse, Verkehrssicherheit und Sanierung, Gyreggstrasse bis Kreuzstrasse	23.03.14					184	42
6200.0014	Eggstrasse, Einlenker Schneitstrasse bis Reservoir Egg	10.12.18			50		650	
6200.0039	Fichtenstrasse, Einlenker Schneitstrasse–Grubenstrasse		9		25			
6200.0040	Grodstrasse, Hof Ronismatt–Grod	09.12.19	304		450		29	
6401	Wasserversorgung							
6401.0000	Anschlussgebühren			233		355		181
6401.0004	Erschliessung Lutisbach und Untererliberg	15.06.15	3		100		–39	12
6401.0005	Schwandstrasse, WL	01.12.14					14	
6401.0010	Gewerbezone Morgarten, Ausbau Löschwasserschutz	17.12.18					322	6
6401.0021	Eggstrasse, Einlenker Schneitstrasse bis Reservoir Egg, WL	10.12.18			125		242	3
6401.0049	Ländli–Seewasserwerk, WL	10.12.18	2		182		38	
6401.0050	Gulmstrasse–Bättenbühl, WL	10.12.18	8		20		4	
6401.0053	Fichtenstrasse, WL	30.11.20			15			
6401.0056	Hasenlohweg, WL	30.11.20	4		10			
6401.0059	Morgartenstrasse–Chalchrain, WL	10.12.18	4					
6401.0060	Kreuzstrasse, Sanierung Schwandstrasse–Rainweg	09.12.19	154	3	174		10	
6402	Abwasser							
6402.0000	Anschlussgebühren			169		116		568
6402.0003	Erliberg–Knoten Lohmatt, RW und SW	11.12.17			69		32	
6402.0005	Gewerbe Morgarten, Umlegung MW und SW	17.12.18					112	
6402.0007	Erliberg Erschliessung SW und RW (Investitionsbeitrag)				90			
6402.0008	Kreuzstrasse; Sanierung Schwandstrasse–Rainweg	09.12.19	119		164		6	
6402.0014	Eggstrasse, Einlenker Schneitstrasse bis Reservoir Egg, RW und SW	10.12.18					125	
6402.0033	Schwandstrasse, RW und SW	01.12.14					70	
6402.0037	Rothusweg/Morgartenstrasse–See, SW	07.09.20	20					
Total Raumplanung, Infrastruktur			4'239	719	4'993	471	2'660	811

in CHF 1'000

		Bewilligt	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget	Rechnung	Rechnung
		am	2020	2020	2020	2020	2019	2019
			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7	Öffentliche Sicherheit							
7100	Feuerschutz							
7100.0001	Tanklöschfahrzeug	09.12.19	184		650	260		
7250.0001	Parkplatz Ägeribad	22.06.14					565	
7500	Gewässer und Fischerei							
7500.0001	Sulzmatt-/Zwüschbäch, Hochwasserschutz	10.12.18	18		500		32	
Total Öffentliche Sicherheit			202		1'150	260	597	
Total			4'896	719	6'553	731	3'888	811
Nettoinvestitionen				4'176		5'822		3'077

Abkürzungen

TW = Trinkwasser
 TL = Trinkwasserleitung
 WL = Wasserleitung
 SW = Schmutzwasserleitung
 RL = Ringleitung
 RW (MW) = Regenwasser (Meteorwasser)

Rechnung 2020 Bilanz per 31. Dezember

	in CHF			
	Bilanz per 31.12.2020	in %	Bilanz per 31.12.2019	in %
Aktiven	106'361'999	100.00 %	88'166'217	100.00 %
Finanzvermögen	87'379'981	82.15 %	72'017'311	81.68 %
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	25'251'853		12'494'800	
Forderungen	18'452'745		15'793'826	
Kurzfristige Finanzanlagen	39'003		29'957	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	10'427		72'331	
Finanzanlagen	22'167'816		22'168'260	
Sachanlagen	21'458'138		21'458'138	
Verwaltungsvermögen	18'982'017	17.85 %	16'148'905	18.32 %
Passiven	106'361'999	100.00 %	88'166'217	100.00 %
Fremdkapital	53'296'220	50.11 %	37'840'900	42.92 %
Laufende Verbindlichkeiten	4'440'919		3'761'756	
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0		0	
Passive Rechnungsabgrenzungen	13'953'972		406'705	
Kurzfristige Rückstellungen	675'300		307'100	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	32'000'000		32'000'000	
Langfristige Rückstellungen	1'789'806		1'037'413	
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	436'222		327'925	
Eigenkapital	53'065'779	49.89 %	50'325'317	57.08 %
davon Bilanzüberschuss	3'201'927		10'111'839	

Erläuterungen zur Bilanz

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben.

Forderungen

Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind.

Kurzfristige Finanzanlagen

Darlehen an Dritte mit Laufzeiten von 90 Tagen bis 1 Jahr.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind.

Finanzanlagen

Finanzanlagen mit Gesamtlauzeit über 1 Jahr.

Sachanlagen

Grundstücke, Gebäude, Mobilien usw. im Finanzvermögen.

Verwaltungsvermögen

Grundstücke, Strassen, Tief- und Hochbauten, Mobilien usw. im Verwaltungsvermögen.

Laufende Verbindlichkeiten

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.

Passive Rechnungsabgrenzung

Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind.

Kurzfristige Rückstellungen

Durch ein Ereignis in der Vergangenheit möglicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

Langfristige Rückstellungen

Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Beinhaltet Legate.

Eigenkapital

Beinhaltet Spezialfinanzierungen im Eigenkapital, Reserven, übriges Eigenkapital sowie den Aufwand-/Ertragsüberschuss.

Anhang zur Jahresrechnung 2020

1. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Jahresrechnung basiert auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Zug und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2018) sowie der Finanzhaushaltsverordnung (FHV) vom 21. November 2017 (Stand 1. Januar 2018).

2. Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

3. Rechnungslegungsgrundsätze

inklusive Bilanzierung und Bewertung

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

Die Grundsätze der Bilanzierung und der Bewertung lauten:

- Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen, Forderungen, Aktive Rechnungsabgrenzung und kurzfristige Finanzanlagen sind zum Nominalwert bilanziert.
- Vorräte und angefangene Arbeiten sind zu den Anschaffungskosten bilanziert.
- Langfristige Finanzanlagen (Aktien und Anteilscheine) und Sachanlagen im Finanzvermögen sind zum Verkehrswert bilanziert.
- Verwaltungsvermögen wird linear ab Nutzungsbeginn abgeschrieben.

4. Eigenkapitalnachweis

	Bilanz per 31.12.2019	Erhöhung	Reduktion	in CHF Bilanz per 31.12.2020
Spezialfinanzierung Wasser	6'215'020		342'249	5'872'771
Spezialfinanzierung Abwasser	– 196'516	100'784		– 95'732
Finanzpolitische Reserven	9'000'000			9'000'000
Vorfinanzierungen für Investitionen	8'738'222			8'738'222
Wohnbauförderung	400'000			400'000
Erwerb von Grundeigentum		2'350'000		2'350'000
Übriges Eigenkapital	16'056'753	7'541'839		23'598'591
Überschuss Erfolgsrechnung Vorjahr	10'111'839		10'111'839	0
Überschuss Erfolgsrechnung laufendes Jahr	0	3'201'927		3'201'927
Total Eigenkapital	50'325'317	13'194'550	10'454'088	53'065'779

Mit einer **Spezialfinanzierung** werden Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser werden dem Eigenkapital zugewiesen.

Finanzpolitische Reserven sind für bestimmte Zwecke gebundenes Eigenkapital.

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für noch nicht beschlossene Investitionsvorhaben. Die finanzielle Belastung von grossen Investitionen kann dank der Vorfinanzierungen reduziert werden.

Die **Wohnbauförderung** beinhaltet die Reserve zur Förderung von günstigem Wohnungsbau.

Erwerb von Grundeigentum ist gebundenes Eigenkapital.

5. Rückstellungsspiegel

	Bilanz per 31.12.2019	Erhöhung	Reduktion	in CHF Bilanz per 31.12.2020
Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals (Ferien- und Gleitzeitguthaben)	217'100	29'400		246'500
Kurzfristige Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeit		248'800		248'800
Übrige kurzfristige Rückstellungen	90'000	100'000	10'000	180'000
Langfristige Rückstellungen für Überbrückungsrenten	86'757		9'786	76'971
Langfristige Rückstellungen für Erneuerungsfonds Ägeribad AG	950'657	762'179		1'712'836
Total Rückstellungen	1'344'514	1'140'379	19'786	2'465'107

Der Saldo der rückständigen Ferien- und Gleitzeitguthaben zum Jahresende zeigt die «Schuld» der Einwohnergemeinde Oberägeri ihren Mitarbeitenden gegenüber.

Die kurzfristigen Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeiten beinhalten zwei Rechtsfälle, die noch nicht abgeschlossen und für die vorsorglich Rückstellungen gebildet worden sind.

Übrige kurzfristige Rückstellungen aus der Gewinnverwendung 2018 für Sonnenstrom von der Ägerital Energie Genossenschaft und aus der Gewinnverwendung 2019 für naturnahe Aufwertung gemeindeeigener Grundstücke und für Energiefördermassnahmen.

6. Beteiligungsspiegel

	Gesellschafts- kapital	Beteiligungs- quote in Prozent oder Stückzahl	Höhe der Ausschüttung im Rechnungsjahr	Buchwert der Beteiligung 31.12.2020
Ägeribad AG	10'000'000	60 %	0	6'000'000
Schiffahrt Ägerisee AG	300'000	33 %	0	100'000
Television Ägeri		5	750	10'850
Sattel-Hochstuckli AG		60	0	8'460
Stoosbahnen AG		800	0	8'000
Zugerland Verkehrsbetriebe		245	0	122'500
WWZ AG		10	4300	138'250
Total Aktien und Anteilscheine				6'388'060

Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe und Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Die Bilanzierung erfolgt zum Kurswert.

7. Gewährleistungsspiegel

a) Bürgschaften

Aufgrund der Beteiligung des ZEBA (Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden zur Bewirtschaftung von Abfall) an der Renergia Zentralschweiz AG besteht per 31. Dezember 2020 eine Eventualverpflichtung der Einwohnergemeinde zu Gunsten des ZEBA von maximal CHF 521'462. Diese Bürgschaft wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011 beschlossen.

b) Garantieverpflichtungen

Per 31. Dezember 2020 bestehen keine Garantieverpflichtungen.

c) Weitere Eventualverpflichtungen

Per 31. Dezember 2020 bestehen keine weiteren Eventualverpflichtungen.

d) Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Die Zuger Pensionskasse ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung. Es besteht für bestimmte Leistungen, soweit sie aufgrund der Ausgangsdeckungsgrade nicht voll finanziert sind, eine Staatsgarantie. Die Gemeinden stellen die Garantie für den jeweils auf ihre Destinatäre (Aktive und Rentenbeziehende) anfallenden Teil. Die Staatsgarantie entfällt, wenn die Zuger Pensionskasse die Anforderung der Vollkapitalisierung erfüllt und genügend Wertschwankungsreserven ausweist. Der berechnete Deckungsgrad der Zuger Pensionskasse per 31. Dezember 2020 beträgt vor Revision und Genehmigung 109.6 % (Vorjahr 108.1 %).

8. Anlagenspiegel (Verwaltungsvermögen)

	in CHF			
Sachanlagen	Anschaffungs- werte 1.1.2020	Zugänge, Umgliederungen und Abgänge	Abschreibungen	Buchwert per 31.12.2020
Grundstücke VV	691'796	-710'001	-18'205	0
Strassen/Verkehrswege	2'284'537	720'068	190'800	2'813'805
Wasserbau	308'854	0	44'200	264'654
Wasserversorgung	3'519'983	-76'738	461'600	2'981'645
Abwasser	1'238'116	-63'725	197'800	976'591
Übriger Tiefbau		1'094'982	48'205	1'046'777
Hochbauten	6'881'805	2'024'692	301'400	8'605'097
Mobilien	504'653	116'449	95'900	525'202
Anlagen im Bau	331'142	1'061'584		1'392'726
Total Sachanlagen	15'760'886	4'167'311	1'321'700	18'606'497

	in CHF			
Investitionsbeiträge	Anschaffungs- werte 1.1.2020	Zugänge, Umgliederungen und Abgänge	Abschreibungen	Buchwert per 31.12.2020
Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	124'225		4'000	120'225
Beiträge an öffentliche Unternehmungen	263'794		8'500	255'294
Total Investitionsbeiträge	388'019	0	12'500	375'519

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Die Abschreibungsmethodik ist analog der Sachanlagen.

	in CHF			
	Anschaffungs- werte 1.1.2020	Zugänge, Umgliederungen und Abgänge	Abschreibungen	Buchwert per 31.12.2020
Total Verwaltungsvermögen	16'148'905	4'167'311	1'334'200	18'982'017

Die jährlichen Abschreibungssätze richten sich nach der jeweiligen Nutzungsdauer der Anlagekategorie und sind wie folgt festgelegt:

- 0,0 % für Grundstücke, nicht überbaut
- 2,5 % für Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhöfe, Gewässerverbauungen, Kanal- und Leitungsnetze)
- 3,0 % für Hochbauten
- 3,0 % für Investitionsbeiträge
- 12,5 % für Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge)
- 20,0 % für Immaterielle Anlagen
- 33,3 % für Informatikmittel (Hard- und Software)

Die Abschreibungen sind nach der linearen Abschreibungsmethode vorgenommen worden.

Die Aktivierungsgrenze liegt bei CHF 40'000 für Fahrzeuge und CHF 100'000 für die übrigen Investitionen.

9. Zusätzliche Angaben

a) Leasingverbindlichkeiten

Per 31. Dezember 2020 bestehen keine Leasingverpflichtungen.

b) Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeter oder abgetretener Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Keine.

c) Informationen zu Bilanzbereinigungen

Keine.

d) Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und deren Auswirkungen

Es sind keine Änderungen vorgenommen worden.

e) Eventualforderungen

Es bestehen keine Eventualforderungen.

f) Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse zu verzeichnen, welche die Jahresrechnung 2020 und das Vermögen per 31. Dezember 2020 massgeblich verändern.

10. Erläuterungen der wesentlichen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen

Die Erläuterungen der wesentlichen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen sind in den vorherigen Berichten aufgeführt.

11. Informationen zum Status und zur Abrechnung von Verpflichtungskrediten 2020

					in CHF 1'000
		Bewilligt am	Kredit	aufgelaufene Kosten per 31.12.2020	Restkredit
6 Raumplanung, Infrastruktur					
6149 Übrige Liegenschaften					
6149.0007 Mehrzweckgebäude Alosen	09.12.19	5'400	309	5'091	
6171 Schulhäuser Hofmatt					
6171.0001 Schulhäuser Hofmatt, bauliche Massnahme	17.06.19	899	91	808	
6171.0009 Schulhaus Hofmatt 4, Neubau	17.06.19	7'990	692	7'298	
6200 Strassen und Plätze					
6200.0007 Tannstrasse, Grundweg–Abzweiger Obertann	30.11.20	455	16	439	
6401 Wasserversorgung					
6401.0004 Erschliessung Lutisbach und Untererliberg	15.06.15	815	309	506	
6401.0049 Ländli–Seewasserwerk, WL	10.12.18	512	40	472	
6401.0050 Gulmstrasse–Bättenbühl, WL	10.12.18	640	13	627	
6401.0059 Morgartenstrasse–Chalchrain, WL	10.12.18	504	4	500	
6402 Abwasser					
6402.0003 Erliberg–Knoten Lohmatt, RW und SW	11.12.17	100	32	68	
6402.0037 Rothusweg/Morgartenstrasse–See, SW	07.09.20	816	20	796	
7 Öffentliche Sicherheit					
7100 Feuerschutz					
7100.0001 Tanklöschfahrzeug	09.12.19	650	184	466	

Bezüglich der Abrechnung von Verpflichtungskrediten verweisen wir auf das nachfolgende Traktandum.

Rechnung 2020 Finanzkennzahlen

	Rechnung 2020	Prognose 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Nettoschuld pro Einwohnerin oder Einwohner	-5'368	0	0	-5'473	-4'281
Gibt in Franken an, wie hoch das Fremdkapital minus das Finanzvermögen pro Einwohnerin oder Einwohner ist. Ein negativer Wert bedeutet ein Nettovermögen. Richtwerte: < 0 CHF = Nettovermögen 0–1'000 CHF = geringe Verschuldung 1'001–2'500 CHF = mittlere Verschuldung 2'501–5'000 CHF = hohe Verschuldung > 5'000 CHF = sehr hohe Verschuldung					
Bruttoverschuldungsanteil	84.25 %	0.00 %	0.00 %	73.78 %	81.82 %
Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Richtwerte: < 50 % = sehr gut/50–100 % = gut/ 100–150 % = mittel/150–200 % = schlecht/ > 200 % = kritisch					
Nettoverschuldungsquotient	-103.73 %	0.00 %	0.00 %	-91.99 %	-76.74 %
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Richtwerte: < 100 % = gut/100–150 % = genügend/ > 150 % = schlecht					
Selbstfinanzierungsgrad	103.05 %	3.25 %	11.58 %	361.20 %	301.15 %
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Richtwert: Sollte mittelfristig bei 100 % liegen					
Selbstfinanzierungsanteil	9.95 %	0.41 %	1.64 %	22.93 %	24.04 %
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann. Richtwerte: > 20 % = gut/10–20 % = mittel/< 10 % = schlecht					
Investitionsanteil	11.25 %	12.67 %	14.09 %	9.48 %	11.24 %
Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen. Richtwerte: < 10 % = schwache Investitionstätigkeit 10–20 % = mittlere Investitionstätigkeit 20–30 % = starke Investitionstätigkeit > 30 % = sehr starke Investitionstätigkeit					
Zinsbelastungsanteil	0.35 %	0.36 %	0.35 %	0.34 %	-0.03 %
Der Zinsbelastungsanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes mit Zinskosten. Richtwerte: 0–4 % = gut/4–9 % = genügend/> 9 % = schlecht					
Kapitaldienstanteil	3.45 %	3.87 %	4.01 %	2.87 %	4.12 %
Drückt aus, welcher Anteil des Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird. Richtwerte: < 5 % = geringe Belastung/5–15 % = tragbare Belastung/ > 15 % = hohe Belastung					

Bericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Oberägeri

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gemäss unserem gesetzlichen Auftrag haben wir die auf den 31. Dezember 2020 abgeschlossene Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Oberägeri geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen.

Wir haben die Detailkonti und Zusammenzüge sowie die übrigen Angaben der Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben geprüft. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Haushaltgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Über unsere Prüfungsarbeiten erstatten wir Ihnen den folgenden Bericht

Nach gesetzlichen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens von CHF 1'330'800.00 und den gesetzlichen Abschreibungen der Investitionsbeiträge von CHF 12'500.00 resultiert ein Mehrertrag von CHF 3'201'926.99.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoausgaben von CHF 4'176'412.06 ab.

Das Nettovermögen hat um CHF 92'650.15 abgenommen und beträgt CHF 34'083'761.78.

Feststellungen

Aufgrund unserer Prüfungen bestätigen wir, dass

- die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und dem Finanzhaushaltsgesetz entspricht
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Ergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften über die Führung von Gemeinderechnungen eingehalten sind.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die vorliegende Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

Oberägeri, 22. März 2021

Die Rechnungsprüfungskommission

Sandro Näf, Präsident
Esther Schelbert
Hubert Häusler

Anträge

1. Die Rechnung der Einwohnergemeinde Oberägeri pro 2020 wird genehmigt.
2. Der Mehrertrag von CHF 3'201'926.99 wird wie folgt verteilt: CHF 100'000 für Unterstützungen im Inland (kann auch für die Unterstützung ortsansässiger, coronabetroffener Betriebe oder Personen verwendet werden) und CHF 20'000 für Unterstützungen im Ausland sowie CHF 3'000'000 für zusätzliche Abschreibungen. Der Restbetrag von CHF 81'926.99 wird dem übrigen Eigenkapital zugewiesen.

Schlussabrechnung über Investitionen

Abgeschlossene Investitionsprojekte, die von der Rechnungsprüfungskommission geprüft und als richtig beurteilt worden sind, sind der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. Juni 1982 über den Erlass einer Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse gelten folgende Regelungen: Bei Investitionen mit Mehrkosten um mehr als 5 %, im Minimum aber über CHF 30'000, ist ein Zusatzkredit zu beantragen.

Schlussabrechnung über Investitionen

Investition	Bewilligter Kredit Datum	Bewilligter Kredit CHF	Effektive Ausgaben CHF	Abweichung CHF	Subvention / Andere Einnahmen CHF	Netto- Investition CHF
Schulbus – Ersatzbeschaffung	10.12.18	110'000	87'806	–22'194		87'806
Neubau Sprungturm Seebadi	09.12.19	410'000	384'981	–25'019		384'981
Dreifachhalle/Musikschule Hofmatt – Klima- und Lüftungsanlage	09.12.19	318'000	253'955	–64'045		253'955
Mehrzweckanlage Maienmatt – Ersatz Lichttechnik inkl. Steuerung	09.12.19	170'000	104'385	–65'615		104'385
Schulhaus Fischmatt – Aufstockung und Fassadensanierung Grundstufe	17.06.19	1'683'000	1'694'994	11'994		1'694'994
Kreuzstrasse; Sanierung, Schwandstrasse bis Rainweg	09.12.19	226'000	282'368	56'368		282'368
Ausbau Erlibergstrasse	16.03.20	418'300	419'350	1'050	314'640	104'710
Grodstrasse, Sanierung Hof Ronismatt – Hof Grod	02.07.00	475'000	332'991	–142'009		332'991
Kreuzstrasse; Sanierung, Schwandstrasse bis Rainweg (Wasser)	09.12.19	174'000	163'833	–10'167	3'000	160'833
Gewerbezone Morgarten/Giselmatt; Umlegung Meteor- und Schmutzwasserleitung	17.12.18	187'000	125'837	–61'163		125'837
Kreuzstrasse; Sanierung, Schwandstrasse bis Rainweg (Abwasser)	09.12.19	164'000	125'062	–38'938		125'062

Erläuterungen zu abgerechneten Investitionen (Spezialkredite)

Die Ersatzbeschaffung für den Schulbus schliesst mit einer Kreditunterschreitung von CHF 22'194 (nicht indexiert) ab. Die Minderkosten sind dank einem grosszügigen Gemeinderabatt durch den Fahrzeuglieferanten entstanden.

Der Neubau des Sprungturms schliesst mit einer Kreditunterschreitung von CHF 25'019 (indexbereinigt CHF 32'429) ab. Die Minderkosten sind mit Vergabeerfolgen bei den Stahlbauarbeiten erzielt worden.

Der Einbau einer Klima- und Lüftungsanlage in der Dreifachhalle/ Musikschule Hofmatt schliesst mit einer Kreditunterschreitung von CHF 64'045 (indexbereinigt CHF 58'590) ab. Diese Minderkosten sind durch Vergabeerfolge entstanden. Zudem sind die Reserven nicht beansprucht worden.

Der Ersatz der Lichttechnik inkl. Steuerung in der Mehrzweckanlage Maienmatt schliesst mit einer Kreditunterschreitung von CHF 65'615 (nicht indexiert) ab. Die Minderkosten sind aufgrund von Projektoptimierungen, der Nichtbeanspruchung von bauseitigen Leistungen/Reserven und dem Verzicht auf eine externe Bauleitung entstanden.

Die Aufstockung und Fassadensanierung des Schulhaus Fischmatt schliesst mit einer Kreditüberschreitung von CHF 11'994 (indexbereinigt CHF 24'004) ab. Die Mehrkosten sind durch unvorhersehbare Arbeiten im Umbaubereich und durch die flächenmässig optimierte Fotovoltaikanlage entstanden.

Die Sanierung der Kreuzstrasse, Teilstrecke Schwandstrasse–Rainweg (Strassenbau), schliesst mit einer Kreditüberschreitung von CHF 56'368 (indexbereinigt CHF 55'238) ab. Die Mehrausgaben sind entstanden, weil im Rahmen der Sanierung der Leitungen festgestellt wurde, dass der Oberbau (Koffer plus Belag) des Rainwegs in einem sehr schlechten Zustand war. Aus diesem Grund wurde die Strasse gleichzeitig mit den Leitungssanierungen saniert. Für die Kostenüberschreitung von CHF 55'238 ist ein Nachtragskredit erforderlich.

Der Ausbau der Erlibergstrasse ist durch den Eigentümer des Grundstücks 43 vorgenommen worden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 419'350. Gemäss Strassenreglement musste sich der Eigentümer des GS 43 mit CHF 314'600 an den Kosten beteiligen. Somit beläuft sich die Nettoinvestition auf CHF 104'750. Der Gemeinderat hat dieses Geschäft als gebundene Ausgabe genehmigt.

Die Sanierung der Grodstrasse, Hof Ronismatt–Hof Grod schliesst mit einer Kreditunterschreitung von CHF 142'000 (indexbereinigt CHF 144'385) ab. Die Minderkosten sind durch Vergabeerfolge entstanden.

Die Sanierung der Kreuzstrasse, Teilstrecke Schwandstrasse–Rainweg (Wasser) schliesst mit einer Kreditunterschreitung von CHF 10'167 (indexbereinigt CHF 6'165) ab. Die Minderkosten sind durch Synergienutzung und Vergabeerfolge entstanden.

Die Umlegung der Meteorwasser- und Schmutzwasserleitung in der Gewerbezone Morgarten/Giselmatt schliesst mit einer Kreditunterschreitung von CHF 61'163 ab. Die Minderkosten sind durch Vergabeerfolge entstanden.

Die Sanierung der Kreuzstrasse, Teilstrecke Schwandstrasse–Rainweg (Fahrbahnentwässerung) schliesst mit einer Kreditunterschreitung von CHF 38'938 (indexbereinigt CHF 34'345) ab. Die Minderkosten sind durch Vergabeerfolge entstanden.

Anträge

1. Die im Bericht aufgeführten Schlussabrechnungen über Investitionen ohne Zusatzkredite werden genehmigt und können abgeschlossen werden.
2. Der Zusatzkredit für die Sanierung der Schwandstrasse–Rainweg (Strassenbau) von CHF 55'238 wird genehmigt. Die Investition kann abgeschlossen werden.

Erneuerung des Konzessionsvertrags zwischen der Einwohnergemeinde Oberägeri und der WWZ AG

Die Einwohnergemeinde Oberägeri verfügt derzeit über einen laufenden Konzessionsvertrag mit der WWZ AG. Dieser wurde am 21. Dezember 1998 durch die Einwohnergemeindeversammlung angenommen und auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Der bestehende Konzessionsvertrag endet per 31. Dezember 2023. Falls er nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere fünf Jahre.

Der Abschluss des Konzessionsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Oberägeri und der WWZ AG dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität langfristig sicherzustellen. Die Einwohnergemeinde Oberägeri und die WWZ AG setzen sich für eine nachhaltige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft ein. Sie tragen in diesem Sinne dazu bei, die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Werken unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bewahren.

Darum braucht es einen neuen Konzessionsvertrag

Der bestehende Konzessionsvertrag muss an die aktuellen politischen und gesetzlichen Gegebenheiten (Strommarktliberalisierung) angepasst werden. Vor dem Inkrafttreten des neuen Stromversorgungsgesetzes am 1. Januar 2009 mussten alle Kunden im Versorgungsgebiet der WWZ AG den Strom von diesem Anbieter beziehen. Die zu bezahlende Entschädigung umfasste einerseits den Kaufpreis für den Strom und andererseits die Entschädigung für den Transport resp. die Durchleitung des Stroms durch das Netz. Die Konzessionsabgaben, welche die WWZ AG der Einwohnergemeinde Oberägeri für sämtliche ihnen im Konzessionsvertrag eingeräumten Rechte entrichtet, wird mit dem heutigen Konzessionsvertrag auf der Basis der erzielten Stromeinnahmen berechnet. Das heisst, die Abgabe berechnet sich auf dem Strompreis und der Netznutzung.

Das neue Stromversorgungsgesetz unterscheidet zwischen dem Strombezug und der Netznutzung. Der Bundesrat beabsichtigt, dass künftig auch Haushalte und KMU ihren Stromversorger frei wählen können. Die Netznutzung bleibt auch mit dem neuen Stromversorgungsgesetz ein reguliertes Monopol. Das Stromnetz in unserem Gemeindegebiet ist Eigentum der WWZ AG. Sämtlicher Strom, der im Versorgungsgebiet verkauft wird, muss durch die Netze der WWZ AG geleitet werden. Diese Netznutzungsentgelte werden staatlich durch die Elektrizitätskommission (EiCom) geprüft und überwacht. Der Strompreis und die Netznutzung werden seit 1. Januar 2010 gesondert erhoben und separat auf der Rechnung ausgewiesen. Die Konzessionsgebühren dürfen nicht mehr auf der Basis der Stromeinnahmen (Energie und Netznutzung), sondern nur noch auf Basis der Netznutzungsentgelte berechnet werden.

Wesentliche Punkte des neuen Konzessionsvertrages

Der neue Konzessionsvertrag mit der WWZ AG orientiert sich am bestehenden Konzessionsvertrag, der sich über 20 Jahre bewährt hat. Er wurde lediglich in einzelnen Punkten an die neue Gesetzeslage angepasst sowie im Hinblick auf die gelebte Praxis optimiert. Der neue Konzessionsvertrag gewährleistet so eine nach neuem Bundesrecht geregelte einheitliche Berechnung der Konzessionsabgabe für alle Zuger Gemeinden.

- Der Konzessionsvertrag regelt die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden durch die WWZ AG für den Bau und den Betrieb von Versorgungsinfrastrukturen (Strom).
- Der Konzessionsvertrag regelt die Berechnung der Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung der Strommarktöffnung und der veränderten Gesetzgebung. Er stellt sicher, dass die Höhe der Konzessionsabgaben auch künftig der bisherigen entspricht.
- Der Konzessionsvertrag regelt die Pflicht der WWZ AG, den Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberägeri Strom in genügender Qualität und Menge zu liefern, das heisst ohne Unterbruch und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Stichwort Versorgungssicherheit).
- Der Konzessionsvertrag regelt eine verursacher- und kostengerechte Tarifgestaltung.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ AG wie auch die Gemeinde an den Grundsätzen einer vorbildlichen Energie- und Klimastrategie orientieren, die langfristig eine weitgehend CO₂-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen anstrebt. Die WWZ AG unterstützt im Rahmen des Konzessionsvertrages die Gemeinde bei der Erreichung ihrer kommunalen energiepolitischen Ziele.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ AG bei Bauarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden auf Gemeindegebiet an die Weisungen der Einwohnergemeinde Oberägeri zu halten sowie Grund und Boden nach Abschluss der Arbeiten in den Urzustand zurückzusetzen hat.
- Der Konzessionsvertrag regelt den Betrieb (Bau, Unterhalt, Ein- und Ausschaltung) der öffentlichen Strassenbeleuchtung durch die WWZ AG. Dabei steht die Gewährleistung der Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Fuss- und Fahrradverkehr) im Mittelpunkt, aber auch die Energieeffizienz (LED) und die Reduktion der Lichtverschmutzung zum Schutz der nachtaktiven Fauna.

Der Vertrag ist auf www.oberaegeri.ch aufgeschaltet und kann ausgedruckt im Rathaus bezogen werden.

Stellungnahme des Gemeinderates

Eine unveränderte Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrages hätte bei einer Strommarktöffnung für die Einwohnergemeinde Oberägeri finanzielle Nachteile. Die Berechnung der Konzessionsabgaben soll deshalb im neuen Konzessionsvertrag angepasst werden.

Durch die Annahme des neuen Konzessionsvertrages mit der WWZ AG würden höhere Konzessionsabgaben durch die WWZ im Umfang von jährlich rund CHF 3'700 (basierend auf dem erwarteten Umsatz ab Inkraftsetzung des neuen Konzessionsvertrages, Stand August 2020) erzielt, welche in die Gemeindekasse fallen würden. Eine Inkraftsetzung des Vertrages wäre bereits ab 1. Januar 2022 möglich und würde die zusätzlichen Konzessionsabgaben mit Budgetwirksamkeit im Jahr 2022 bedeuten.

Anträge

1. Der Konzessionsvertrag mit der WWZ AG wird für die nächsten 25 Jahre genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Genehmigung des Reglements Schulzahnarzt-Dienst

Ausgangslage

Das Schulgesetz des Kantons Zug verpflichtet die Gemeinden, einen Schulzahnarzt-Dienst anzubieten. Das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst der Einwohnergemeinde Oberägeri wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2003 beschlossen und ist seit 1. August 2003 in Kraft.

Wesentlicher Bestandteil des Reglements sind die Bestimmungen über die Kostentragung für die konservierenden Zahnbehandlungen und die kieferorthopädischen Massnahmen. Unter § 9 und § 10 sind zugunsten der Zahnärzteschaft verschiedene Massnahmen implementiert, welche die Sicherstellung der Honorarzahmung durch die Einwohnergemeinde Oberägeri umfassen. So gibt es die Möglichkeit einer subsidiären Kostengutsprache, der Bevorschussung von zahnärztlichen Honoraren sowie der Übernahme des Delkredere-Risikos. Im Gegenzug vereinbarte die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Sektion Zug, mit der Einwohnergemeinde Oberägeri für die schulzahnärztlichen Leistungen einen vergünstigten Schulzahnarzttarif.

Am 3. Mai 2017 unterzeichneten die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO und ihre Tarifpartner der Unfall-, der Militär- und der Invalidenversicherung in Bern den revidierten Zahnarzttarif. Für Patientinnen beziehungsweise Patienten sowie für die Versicherer wurde damit die Abrechnung transparenter. Der revidierte Tarif beinhaltet nun Tarifziffern, welche den Leistungskatalog der modernen Zahnmedizin korrekt abbilden. Das Kostenmodell der Tarifstruktur wurde ebenso aktualisiert und der betriebswirtschaftlichen Realität einer heutigen Zahnarztpraxis angepasst. Der neue Zahnarzttarif DENTOTAR® unterscheidet noch immer zwischen dem für den Sozialversicherungsbereich geltenden Tarif und dem Tarif für Privatpatientinnen und -patienten. Der vergünstigte Schulzahnarzttarif wurde hingegen ersatzlos aufgehoben. Der Zahnarzttarif DENTOTAR® trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Unter diesen Umständen besteht kein Grund mehr, die Honorare der freiberuflichen Zahnärztinnen und Zahnärzte durch öffentlich-rechtliche Instrumente zu sichern. Die Bestimmungen von § 10 Abs. 1 (Bevorschussung) und § 10 Abs. 2 (Delkredere) sind damit ersatzlos aufzuheben.

Die Reglementrevision bietet gleichzeitig die Gelegenheit, verschiedene kleinere Anpassungen von untergeordneter Bedeutung vorzunehmen. Was in übergeordneten kantonalen Erlassen definiert ist und von den gemeindlichen Regelungen nicht abweicht, wird in den kommunalen Erlassen nicht wiederholt. Folgende kleinere Anpassungen sind vorgesehen:

- Bei § 1 wird auf die kantonalen Erlasse verwiesen.
- Präzisierung des Begriffs «Zahnreinigung» beziehungsweise «einfache Zahnreinigung» im § 2 Abs. 2.
- Die Verankerung des Gutscheinsystems im § 2 Abs. 3.
- Die Verlängerung der Frist für die Rechnungsstellung im § 6 Abs. 2.
- Die Abschaffung der Meldepflicht der Zahnmedizinerinnen beziehungsweise Zahnmediziner bei ungenügender Zahnpflege im § 8 Abs. 3.
- Die Abschaffung der generellen Pflicht zur Erstellung eines Kostenvoranschlages bei Kosten von mutmasslich über CHF 1'000 im § 9 Abs. 1.

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte unterstehen dem Berufsgeheimnis und der ärztlichen Schweigepflicht. Im kantonalen Gesundheitsgesetz ist keine anwendbare Anzeigepflicht beziehungsweise kein entsprechendes Melderecht verankert. Somit fehlt es dem geltenden § 8 Abs. 3 des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst an einer ausreichenden Rechtsgrundlage und ist ersatzlos aufzuheben.

Wie die Vergangenheit zeigt, erweist sich die Pflicht zur Einreichung eines Kostenvoranschlags, sofern mit Kosten von mutmasslich über CHF 1'000 zu rechnen ist, als nicht praktikabel und generiert einen zusätzlichen administrativen Mehraufwand. In der vorliegenden Revision wird § 9 Abs. 1 aufgehoben.

An der Sitzung der Schulpräsidentenkonferenz des Kantons Zug (SPKZ) im Juni 2018 wurde beschlossen, dass das Reglement zum Schulzahnarzt-Dienst für alle Zuger Gemeinden neu auszuarbeiten ist. In einer Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern aus den Gemeinden sowie zwei Vertretern der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Sektion Zug, wurde die Ausarbeitung eines neuen Musterreglements sowie einer neuen Musterverordnung vorgenommen.

Bei einer Annahme der Revision Reglement Schulzahnarzt-Dienst wird der Gemeinderat Oberägeri ermächtigt, eine Verordnung zum Reglement Schulzahnarzt-Dienst zu erlassen. Die Tarife für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind neu in der Verordnung geregelt und können vom Gemeinderat erlassen werden. Zur Transparenz für die Stimmberechtigten ist der Entwurf der Verordnung zum Reglement Schulzahnarzt-Dienst auf der Website www.oberaegeri.ch publiziert.

In der Synopse sind der bisherige Wortlaut und die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen aufgelistet.

Anträge

1. Das revidierte Reglement Schulzahnarzt-Dienst der Einwohnergemeinde Oberägeri wird genehmigt. Es tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

SYNOPSIS: Reglement Schulzahnarzt-Dienst

VERSION IN KRAFT:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Der gemeindliche Schulzahnarzt-Dienst umfasst:
 - a. Die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung
 - b. Konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen
 - c. Kieferorthopädische Behandlungen
2. Die Massnahmen der Schulzahnpflege nach diesem Reglement gelten für alle Kindergarten-schülerinnen und -schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Art. 2 Zahnärztliche Untersuchung

1. Sämtliche Kinder und Jugendliche nach Art. 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
2. Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahnpflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung.
3. Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ein entsprechendes Merkblatt ab.

Art. 3 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.
3. Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren des Schulrektorats die Pflichterfüllung nachzuweisen.

REVISIONSENTWURF:

Art. 1 Zweck und gesetzliche Grundlagen

1. Dieser Erlass regelt den Schulzahnarzt-Dienst ergänzend zu den kantonalen Erlassen im Schulgesetz und der Verordnung zum Schulgesetz.

Art. 2 Zahnärztlicher Untersuch

1. Der zahnärztliche Untersuch ist für sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz einmal pro Jahr Pflicht.
2. Das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuch umfasst die Befundaufnahme, die einfache Zahnreinigung (5 Minuten) und sofern gewünscht die Zahnfluoridierung.
3. Zu Beginn jedes Schuljahres fordert die Gemeinde die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Sie gibt hierfür einen Gutschein für einen zahnärztlichen Untersuch (mit Verfalldatum) ab.

Art. 3 Verantwortung der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten fördern das Bewusstsein für gesunde Zähne und die Eigenverantwortung für vermeidbare Zahnschäden ihrer Kinder. Sie tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.
3. Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren der Gemeinde die Pflichterfüllung nachzuweisen.

Art. 4 Freie Zahnarztwahl

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist.

Art. 5 Behandlung während der Unterrichtszeit

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

Art. 6 Kostentragung für die Zahnuntersuchung

1. Die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Gemeinde getragen.
2. Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende Juli zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

Art. 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen

1. Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
2. An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.
3. Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.

Art. 4 Freie Zahnarztwahl

1. Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, denen eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist. Die geforderten Umfeldbedingungen betreffend Praxishygiene, Aufzeichnungspflicht und Datenschutz müssen eingehalten werden.

Art. 5 Behandlung während der Unterrichtszeit

1. Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

Art. 6 Kostentragung für den zahnärztlichen Untersuch

1. Die Kosten für das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuch pro Schuljahr werden von der Gemeinde getragen.
2. Das Honorar für den zahnärztlichen Untersuch wird nur gegen Einlösung des Gutscheins von der Gemeinde bezahlt. Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende September zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärzte sind gleichgestellt.

Art. 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen

1. Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen (freier Tarif).
2. An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Rückvergütungen nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.
3. Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Bildungsdirektion sowie vom Amt für Gesundheit des Kantons Zug erlassenen Vorschriften.
4. Bei einer vorübergehenden finanziellen Notlage der Erziehungsberechtigten kann die Gemeinde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin bei einer laufenden kieferorthopädischen Behandlung einen Vorschuss gewähren. Die laufende kieferorthopädische Behandlung muss die Vorschriften gemäss Absatz 3 erfüllen. Der Vorschuss wird direkt an den Zahnarzt ausbezahlt.

Art. 8 Beitragshöhe

1. Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach Art. 7 Absatz 2 dieses Reglements. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.
2. Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten oder einer ungenügenden Zahnpflege sind.
3. Zahnärztinnen und Zahnärzte haben das Schulrektorat zu benachrichtigen, wenn sie Zahnbehandlungen durchführen müssen, die eindeutig Folge einer ungenügenden Zahnpflege sind.

Art. 9 Kostenvoranschlag und Kostengutsprache

1. Wer für die Behandlung einen gemeindlichen Beitrag im Sinne der Art. 7 und 8 dieses Reglements geltend machen will, hat – sofern mit Kosten von mutmasslich über CHF 1'000.00 zu rechnen ist – einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen. Der Kostenvoranschlag ist dem Schulrektorat einzureichen.
2. Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, erteilt das Schulrektorat hierfür subsidiäre Kostengutsprache. Es kann den Kostenvoranschlag vorgängig einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung unterbreiten.

Art. 10 Bevorschussung durch die Gemeinde

1. Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine gestützt auf dieses Reglement zu Recht gestellte Honorarforderung zu begleichen, erfolgt die Bezahlung vorschussweise durch die Gemeinde.
2. Soweit der Tarif für die Schulzahnpflege der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) zur Anwendung gelangt, steht die Gemeinde gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Bezahlung der nach diesem Reglement zu Recht bestehenden Honorarforderungen ein.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 12 Schlussbestimmung

1. Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die amtliche Sammlung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse aufgenommen.
2. Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. August 2003 in Kraft.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schulzahnpflege vom 24. August 1992 aufgehoben.

Art. 8 Beitragshöhe

1. Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung vergütet. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.
2. Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folgen einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten sind.

Art. 9 Übergangsbestimmung

1. Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 10 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2021 in Kraft.
2. Dieses Reglement wird in die amtliche Sammlung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung aufgenommen.

Art. 11 Aufhebung bisheriger Erlasse

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird alles widersprechende Recht aufgehoben, insbesondere das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst vom 5. Mai 2003.



Reglement Schulzahnarzt-Dienst

8. März 2021

412.2 REGLEMENT SCHULZAHNARZT-DIENST

Inhalt

1 Einleitung	3
Art. 1 Zweck und gesetzliche Grundlagen	3
2 Schulzahnpflege	3
Art. 2 Zahnärztlicher Untersuch	3
Art. 3 Verantwortung der Erziehungsberechtigten	3
Art. 4 Freie Zahnarztwahl	3
Art. 5 Behandlung während der Unterrichtszeit	3
3 Kosten	3
Art. 6 Kostentragung für den zahnärztlichen Untersuch	3
Art. 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen	3
Art. 8 Beitragshöhe	4
4 Schlussbestimmungen	4
Art. 9 Übergangsbestimmung	4
Art. 10 Inkrafttreten	4
Art. 11 Aufhebung bisheriger Erlasse	4

REGLEMENT SCHULZAHNARZT-DIENST

(vom 8. März 2021)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Oberägeri, in Vollziehung von § 43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und von §§ 15 ff. der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111), in der Fassung vom 1. August 2019), beschliesst:

1 Einleitung

Art. 1 Zweck und gesetzliche Grundlagen

1. Dieser Erlass regelt den Schulzahnarzt-Dienst ergänzend zu den kantonalen Erlassen im Schulgesetz und der Verordnung zum Schulgesetz.

2 Schulzahnpflege

Art. 2 Zahnärztlicher Untersuch

1. Der zahnärztliche Untersuch ist für sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz einmal pro Jahr Pflicht.
2. Das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuch umfasst die Befundaufnahme, die einfache Zahnreinigung (5 Minuten) und sofern gewünscht die Zahnfluoridierung.
3. Zu Beginn jedes Schuljahres fordert die Gemeinde die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Sie gibt hierfür einen Gutschein für einen zahnärztlichen Untersuch (mit Verfalldatum) ab.

Art. 3 Verantwortung der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten fördern das Bewusstsein für gesunde Zähne und die Eigenverantwortung für vermeidbare Zahnschäden ihrer Kinder. Sie tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.
3. Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren der Gemeinde die Pflichterfüllung nachzuweisen.

Art. 4 Freie Zahnarztwahl

1. Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, denen eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist. Die geforderten Umfeldbedingungen betreffend Praxishygiene, Aufzeichnungspflicht und Datenschutz müssen eingehalten werden.

Art. 5 Behandlung während der Unterrichtszeit

1. Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

3 Kosten

Art. 6 Kostentragung für den zahnärztlichen Untersuch

1. Die Kosten für das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuch pro Schuljahr werden von der Gemeinde getragen.
2. Das Honorar für den zahnärztlichen Untersuch wird nur gegen Einlösung des Gutscheins von der Gemeinde bezahlt. Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende September zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärzte sind gleichgestellt.

Art. 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen

1. Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen (freier Tarif).
2. An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Rückvergütungen nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.
3. Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Bildungsdirektion sowie vom Amt für Gesundheit des Kantons Zug erlassenen Vorschriften.

REGLEMENT SCHULZAHNARZT-DIENST

4. Bei einer vorübergehenden finanziellen Notlage der Erziehungsberechtigten kann die Gemeinde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin bei einer laufenden kieferorthopädischen Behandlung einen Vorschuss gewähren. Die laufende kieferorthopädische Behandlung muss die Vorschriften gemäss Absatz 3 erfüllen. Der Vorschuss wird direkt an den Zahnarzt ausbezahlt.

6315 Oberägeri, 8. März 2021

GEMEINDERAT OBERÄGERI
Marcel Güntert, Gemeindepräsident
Alexander Klauz, Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Oberägeri am 21. Juni 2021 genehmigt.

Art. 8 Beitragshöhe

1. Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung vergütet. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.
2. Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folgen einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten sind.

4 Schlussbestimmungen

Art. 9 Übergangsbestimmung

1. Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 10 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2021 in Kraft.
2. Dieses Reglement wird in die amtliche Sammlung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung aufgenommen.

Art. 11 Aufhebung bisheriger Erlasse

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird alles widersprechende Recht aufgehoben, insbesondere das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst vom 5. Mai 2003.



EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI

Neugestaltung Seezugang Breiten: Objektkredit CHF 540'000

Ausgangslage

Im Gebiet Breiten nehmen aktuell Parkplätze an bester Lage viel Platz ein. Entlang des Ufers sind die üblichen Sitzbänke aufgereiht, das Ufer ist mit Nagelfluh-Blocksteinen befestigt. Der See ist in diesem Bereich nirgends bequem zugänglich. Trotzdem sieht man über die Sommermonate etliche Badende in diesem Abschnitt im und am See. Das Ufer wird dadurch auf einer relativ weiten Ausdehnung belastet, wodurch das teilweise vorhandene Schilf sicher nicht gefördert wird. Die Verkehrssituation und die Sicherheit sind insbesondere durch die heute vorhandenen Parkplätze in Kombination mit Fussgängern und Fahrradfahrern schwierig.



Die aktuelle Situation

Im Zuge der laufenden Ortsplanungsrevision sind auch verschiedene Seezugänge thematisiert worden. Der Kanton saniert demnächst die Strasse im Bereich Breiten und realisiert gleichzeitig seeseitig eine barrierefreie Bushaltestelle. Diese Gegebenheiten waren die Auslöser, dass in der Arbeitsgruppe Seepromenade der Seezugang im Bereich Breiten vertieft angeschaut und zusammen mit der Iten Landschaftsarchitekten gmbh, Unterägeri, ein Projekt erarbeitet worden ist.

Ziel und Ausführung

Der Seezugang Breiten soll für Erholungssuchende verbessert werden. Es wird ein konzentrierter, barrierefreier Seezugang erschaffen und dadurch auch Flächen ausgeschieden, die in Zukunft für die Ökologie und die Natur zur Verfügung stehen. Mit dem Bau der Bushaltestelle soll der öffentliche Verkehr gestärkt werden. Die Parkplätze werden zurückgebaut. Parkierungsmöglichkeiten bestehen ausreichend im Zentrum von Oberägeri. Für Fahrräder werden im Zuge des Projektes Abstellmöglichkeiten geschaffen.

Gestaltung Seezugang

Im Bereich der heutigen Parkplätze wird mehr Grünfläche geschaffen und ein eingekieser Fussweg führt durch die grosszügige Fläche. Auf dem sanft abfallenden Niveau der Strasse wird ein grosszügiger Sitzplatz angelegt, welcher stufenlos und barrierefrei erreichbar ist. Hier sollen auch betagte Menschen die Möglichkeit haben, sich bequem direkt am See aufzuhalten.

Mit der Platzierung von neuen Hochstammbäumen und einer niederen Hecke wird dieser Bereich etwas von der Strasse abgegrenzt und steht neu ganz den erholungssuchenden Personen zur Verfügung. Moderne und zeitgemässe Sitzmöglichkeiten laden zum Verweilen ein und Bäume spenden örtlich Schatten.

Auf einer Länge von etwas über 30 Meter werden grosszügige Sitzstufen ins Gelände gelegt. Diese nehmen das vorhandene Terrain auf. Sie schaffen örtlich einen bequemen Seezugang und gleichzeitig Aufenthaltsflächen am Wasser. Dazwischen gibt es eingekieste Bereiche und einen schattenspendenden Baum. Zudem wird ein schwimmendes, über einen kleinen Steg erreichbares Floss platziert. Dies schafft die Möglichkeit für das «Wassern» von kleinen tragbaren Gummi-Booten oder Stand-Up-Paddels. Gleichzeitig kann dies als Aufenthaltsort direkt auf dem Wasser benutzt werden.



Visualisierung Stufen

Neben diesen baulichen Eingriffen sollen die Uferflächen ökologisch aufgewertet und damit auch der Natur ihren Platz gegeben werden, damit sich die Schilfbestände so örtlich etwas erholen können. Die ergänzende Bepflanzung wird ausschliesslich aus einheimischen und standortgerechten Pflanzen bestehen. Als Baumart wird der für Ägeri typische Bergahorn verwendet.

Gestaltung Bushaltestelle/Verkehr

Die neue barrierefreie Bushaltestelle wird mit einem kleinen Bushäuschen ergänzt. Dieses integriert sich in die vorhandenen Grünstrukturen und tritt optisch nicht gross in Erscheinung. Direkt daneben und beim eigentlichen Seezugang werden Parkierungsmöglichkeiten für Fahrräder geschaffen. Damit soll der öffentliche Verkehr sowie eine Anreise ohne Auto, kurz- und auch längerfristig, in diesem Gebiet gefördert und verbessert werden.

Ein zentraler neuer Fussgängerstreifen führt die Passanten vom Chalchrain und dem Breiten direkt an den neuen Seezugang und gleichzeitig an die Bushaltestelle.

Abklärungen Fachstellen

Es wurden diverse Besprechungen mit Vertretern der kantonalen Fachstellen geführt und anschliessend eine Bauanfrage eingereicht. Der Kanton hat die Anfrage positiv beantwortet und erachtet das Projekt als bewilligungsfähig.

Die Fachkommission Tiefbau hat das Projekt ebenfalls behandelt und empfiehlt grundsätzlich dem Projekt zuzustimmen. Es wird der Wunsch nach einem öffentlichen WC in der Nähe geäussert. Durch eine Rabatte zwischen Strasse und Langsamverkehr soll eine bessere Trennung (Lärm, Wohlbefinden, Sichtschutz) erreicht werden. Dies sei mit dem Kanton abzusprechen.

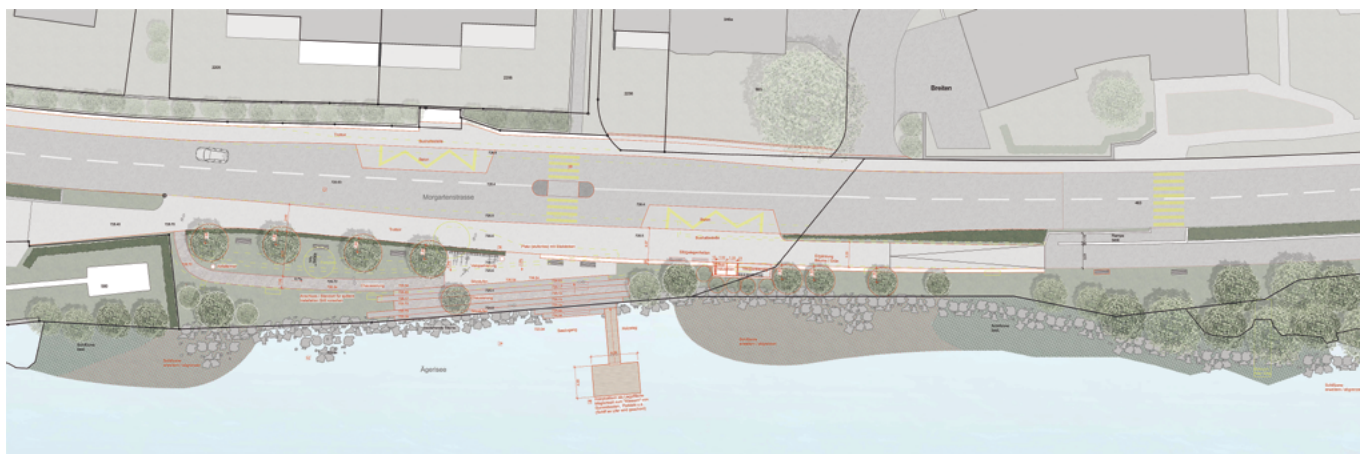
Das Projekt wurde von der Iten Landschaftsarchitekten gmbh, Unterägeri, erarbeitet.

Preisgenauigkeit gemäss SIA +/- 15 % und inkl. MwSt. 7.7 %:

Installation, Baustelleneinrichtung, Absteckung	CHF	37'000
Abbrüche/Entsorgungen	CHF	29'000
Geländegestaltung und Erdarbeiten	CHF	19'000
Entwässerung (Schächte, Rinnen, Leitungen)	CHF	14'000
Belagsflächen, inkl. Randabschlüsse und		
Foundationsschichten	CHF	15'000
Mauern/Treppen, Wände	CHF	105'000
Bearbeitung Grünflächen	CHF	56'000
Seesteg und Plattform (schwimmend)	CHF	62'000
Bushäuschen	CHF	31'000
Ausstattungen (Sitzbänke/Veloständer u.a.)	CHF	33'000
Reserve 5 %	CHF	20'000
Honorarkosten	CHF	76'000
MwSt. 7.7 %	CHF	39'000
Rundung	CHF	4'000
Total	CHF	540'000

Anträge

1. Für den Seezugang Breiten wird ein Objektkredit von CHF 540'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2022, Projektnummer 6200.053, bewilligt.
2. Der Kredit wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes, Region Zentralschweiz, im Bereich Tiefbau, festgelegt (Indexstand Oktober 2020 = 99.1).



Situationsplan beim Breiten

Motion der FDP.Die Liberalen für ein Energie- und Wärmeverbundnetz

Am 23. November 2020 reichte die FDP.Die Liberalen Oberägeri die Motion «Wärme- und Energieverbundnetz» ein.

Motionstext

«Ausgangslage:

Die Gemeinden im Ägerital werden von verschiedenen Unternehmen und Körperschaften mit Energie versorgt. Um die Energieversorgung auch in Zukunft sicherzustellen, sind bereits einige Projekte in Planung oder auch bereits umgesetzt. In Oberägeri sind dies die Projekte Ägeribad und der Energieverbund der Gemeinde Oberägeri mit der Holzschnitzelheizung am Standort Hofmatt sowie das Projekt der Korporation Oberägeri am Flurweg im Alosen. Zusätzlich können sich interessierte Hausbesitzer im Quartier durch eine Leitung an diese Heizungen anschliessen. In Planung ist das Projekt im Zimmer/Unterägeri, bei dem die Korporation Unterägeri eine Holzschnitzelheizung plant, mit der die Überbauung beheizt wird. Die einzelnen Projekte im Bereich Energie werden von diversen Unternehmen oder Körperschaften entwickelt und sind nicht in einem Gesamtsystem eingebettet. Um die Versorgung ökologisch wie auch ökonomisch zu optimieren, ist die Vision der FDP.Die Liberalen Oberägeri, dass in der Gemeinde Oberägeri und/oder im gesamten Ägerital ein Wärme- und Energieverbundnetz erstellt wird. Daher sind folgende Aufträge an den Gemeinderat zu erteilen:

Aufträge:

Ein Planungsbüro mit Erfahrung in derartigen Projekten soll beauftragt werden, eine Studie für die Erstellung eines Wärme- und Energieverbundnetzes zu erstellen.

Die Studie soll u.a. folgende Punkte eines möglichen Verbundnetzes abdecken:

- Ein solches Netz soll zukunftsfähig und offen konzipiert sein. Beispielsweise in einem ersten Schritt mit nur einer oder zwei Energiequellen. Später bei Bedarf und zur Sicherstellung von Unabhängigkeit und Redundanz sollen weitere Energiearten integriert werden können. Auch Energieumwandlung und Speicherung sollen im Netz integrierbar sein.
- Es sollen verschiedene mögliche einspeisende Energiequellen geprüft werden. Speziell zu nennen sind: Holzschnitzel, Altholz, Erdwärme, Sonne, (See-)Wasser, Wind.
- Optionen zur Energieumwandlung (zum Beispiel Wärme zu Elektrizität) und zur Energiespeicherung (zum Beispiel Wasserstoff) sollen ebenfalls im Konzept geprüft werden. Das Ziel ist, ein möglichst flexibles, zukunfts- und wettbewerbsfähiges Energienetz zu erstellen.
- Varianten für die Beteiligungen seitens Kanton und mögliche Zusammenarbeit mit den Korporationen Ober- und Unterägeri, Ägerital Energie Genossenschaft, WWZ und weiteren sollen geprüft werden.

- Kommunikationskonzept: Die Einwohner/innen der Gemeinde werden im Zuge des Konzepts über die Ausbautetappen der verschiedenen Quartiere und den Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit ihrer Immobilien informiert werden. Weiter soll die Linienführung des Wärme- und Energieverbundnetzes frühzeitig bekannt sein, damit bei einer Strassensanierung bereits Leerrohre eingelegt werden können.
- Bereits geplante oder sich im Bau befindende Projekte sollen bei der Planung berücksichtigt werden und entsprechend in die Umsetzung mit einfließen.

Der Gemeinderat soll das Gespräch mit Unterägeri suchen und prüfen, ob es möglich ist, dieses Projekt im gesamten Ägerital zu realisieren.

Der Gemeinderat und das beauftragte Planungsbüro sollen realisierte Referenzprojekte besuchen und die Erfahrungen in das Konzept für das Wärme- und Energieverbundnetz einfließen lassen.

Die Rolle der Gemeinde besteht vor allem in der Koordination der verschiedenen Partner und der Planung und Umsetzung des Konzepts und in der Kommunikation mit der Bevölkerung.

Während der Erarbeitung des Konzepts und während der Projektarbeit bei der Planung soll jeweils an der Gemeindeversammlung regelmässig über die laufenden Arbeiten informiert werden.

Begründung

Um auf die steigende Bevölkerungszahl, den steigenden Energiebedarf in unserer Gemeinde und den Wandel im Energiesektor vorbereitet zu sein, braucht es weitsichtige und fortschrittliche Lösungen. Nur so kann eine bedarfsorientierte Energieversorgung für die Zukunft sichergestellt werden.

Ein Wärme- und Energieversorgungsnetz soll dazu beitragen, die ökologischen Herausforderungen der Zukunft anzupacken. Dabei sind umweltschonende Produktionsvarianten und die Speichermöglichkeiten für Energie, die nur zu gewissen Zeiten produziert wird (z.B. Sonnenenergie), zentral. Durch eine bessere Koordination der involvierten Partner soll die Verwendung von Ressourcen besser geplant und somit effizienter eingesetzt werden.

Die Einwohner*innen der Gemeinde können von einem solchen Verbundnetz in vielerlei Hinsicht profitieren. Neben der sicheren Energieversorgung und der Schonung unserer Umwelt können sie ihre Energie von einem lokalen Produzenten beziehen oder produzierte Überschüsse lokal abgeben. Ein Anschluss an ein Verbundnetz ist zudem vermutlich kostengünstiger als beispielsweise pro Haus eine neue Heizung anzuschaffen. Weiter werden durch eine Verbundzentrale Arbeitsplätze im Ägerital geschaffen.

Die FDP Oberägeri ist überzeugt, dass Oberägeri durch die Planung und Umsetzung eines Wärme- und Energieverbundnetzes einen grossen Schritt in die Zukunft im Bereich Energieversorgung machen kann und damit für die Zukunft gerüstet ist. Durch Beauftragung eines erfahrenen Planungsbüros für derartige Projekte sind die Zukunftsfähigkeit und die Unabhängigkeit des Wärme- und Energieverbundnetzes gewährleistet. In der Umsetzungsphase mit den verschiedenen Ausbautetappen wird sich dem lokalen Gewerbe über viele Jahre ein grosses Auftragspotenzial bieten.»

Stellungnahme des Gemeinderats

1. Wir begrüssen die Forderung nach einem Wärme- und Energieverbundnetz als Gesamtsystem für Oberägeri oder sogar das Ägerital. Dies ist im Sinne des Energiestadtlabels und der Umweltpolitik der Einwohnergemeinde Oberägeri.
2. Der Gemeinderat setzt beim Neubau von gemeindeeigenen Liegenschaften bereits heute auf effiziente und umweltschonende Energieressourcen. Dabei wird punktuell auch geprüft, ob jeweils ein lokales Wärme- und Energieverbundnetz sinnvoll und möglich ist.
3. Das von den Motionären vorgeschlagene Wärme- und Energieverbundnetz als Gesamtsystem für Oberägeri oder sogar das Ägerital erachten wir als zu ehrgeizig. Gerne sind wir bereit, die Möglichkeiten unter Einbezug von weiteren Beteiligten wie Nachbargemeinde, Korporationsgemeinden, Ägerital Energie Genossenschaft oder Kanton auf der Stufe einer Machbarkeitsstudie zu prüfen. Wir geben aber zu bedenken, dass die Realisierung eines solchen Netzes stark vom Interesse der Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer abhängig ist. Sie können frei entscheiden, welche Energiequelle sie nutzen möchten. Weiter stellt die grosse Gemeindefläche mit den teils abgelegenen Dorfteilen und Siedlungen einen nicht zu unterschätzenden Nachteil dar, zumal sich die Kosten für Transportleitungen ins Unermessliche steigern würden.
4. Zurzeit laufen erste Abklärungen zur Nutzung des Seewassers sowohl als Wärmelieferant als auch für die Kühlung. Diese Abklärungen laufen in Zusammenarbeit mit der WWZ sowie unter Einbezug des Ländlis und des Zentrums Breiten. Gerne sind wir bereit, andere realisierte Referenzprojekte zu besichtigen und zu prüfen, ob diese Art der Energienutzung auch mit anderen Energiequellen erweitert, optimiert oder kombiniert werden kann.
5. Wir schlagen deshalb ein abgeändertes, leicht moderateres Vorgehen vor, in dem das Wärme- und Energieverbundnetz nur für die Hauptsiedlungsgebiete Oberägeri und Unterägeri zu prüfen ist. Mit dieser Abänderung wäre es möglich, der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 die Erheblichkeitsklärung der Motion zu beantragen.

Fazit

Anlässlich der gemeinsamen Sitzung hat der Gemeinderat die Motionäre eingehend über die Pläne für einen Wärme- und Energieverbund durch Nutzung des Seewassers informiert. Insbesondere wurde dabei der Perimeter des geplanten Projekts besprochen und gemeinsam konnte festgestellt werden, dass es nicht Sinn macht, den Perimeter über das ganze Gemeindegebiet vorzusehen, da gewisse Teilgebiete bereits anderweitig versorgt sind (z. B. Alosen mit zwei Holzschnitzel-Wärmeverbünden) oder es wirtschaftlich schlicht nicht möglich ist, diese Gebiete an einen Wärmeverbund anzubinden. Der Perimeter soll sich deshalb in erster Priorität auf das Dorf Oberägeri und in zweiter Priorität auf das Gewerbegebiet Morgarten beschränken.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen kann festgehalten werden, dass sich die Pläne des Gemeinderates grösstenteils mit den Forderungen der Motionäre decken. Der Gemeinderat und die FDP.Die Liberalen Oberägeri als Motionäre empfehlen, die Motion als teilerheblich zu erklären.

Anträge

1. Die Motion der FDP.Die Liberalen Oberägeri wird unter der Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen teilerheblich erklärt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, das Projekt zur Nutzung des Seewassers für einen Wärme- und Energieverbund für das Dorf Oberägeri und das Gewerbegebiet Morgarten weiterzuverfolgen und zur Projektreife voranzutreiben.

Motion der SVP Oberägeri für ein Einsichts- und Informationsrecht durch Änderung der Gemeindeordnung

Am 8. Februar 2021 reichte die SVP Oberägeri die Motion «Änderung der Gemeindeordnung durch Gewährung eines umfassenden Informations- und Einsichtsrechts an die Stimmbürger für Beteiligungen der Gemeinde von 25 % oder mehr an privaten Gesellschaften» ein.

Motionstext

«Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberägeri sei so anzupassen, dass jeder Stimmbürgerin/jedem Stimmbürger ein umfassendes Einsichts- und Informationsrecht in Dokumente von privaten Gesellschaften gewährt wird, an denen die Einwohnergemeinde Oberägeri zu 25 % oder mehr wirtschaftlich beteiligt ist. Der Begriff der wirtschaftlichen Beteiligung soll sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Obligationenrechts richten.

Begründung

1. Die Gemeindeversammlung, zusammengesetzt aus den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Einwohnergemeinde Oberägeri, ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie ist gemäss § 69 Abs. 1 GG unter anderem zuständig für die Genehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Separatrechnungen (§ 69 Abs. 1 Ziff. 5 GG), für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist (§ 69 Abs. 1 Ziff. 6 GG) sowie zur Beschlussfassung über die Gründung oder Beteiligung an privaten Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche (§ 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG).
2. Am 2. Dezember 2014 wurde die Ägeribad AG gegründet. Sie bezweckt den Bau und den Betrieb der von den Gründern gemeinsam zu realisierenden Bäderanlage in Oberägeri inkl. zusätzlicher Infrastruktur. Die Einwohnergemeinde Oberägeri ist an der Ägeribad AG zu 60 % beteiligt. Für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, welche über das Budget und die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Oberägeri zu befinden haben, welche überdies auch zuständig sind, den Entscheid über eine solche Beteiligung im Grundsatz zu fällen, ist es zur Ausübung ihrer Rechte wichtig zu wissen, wie sich die Finanzzahlen der Ägeribad AG und anderer Gesellschaften, welche massgeblich im Eigentum der Einwohnergemeinde Oberägeri stehen, entwickeln. Nur durch Kenntnis der genauen Zahlen ist es auch möglich, die der Gemeindeversammlung und den sie bildenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zukommende Aufsicht wahrzunehmen.

3. In der Vergangenheit kam es vor, dass der Gemeinderat Oberägeri anlässlich von Vorstössen an der Gemeindeversammlung Antworten zu Fragen über die Finanzentwicklung der und die Beiträge der Einwohnergemeinde an die Ägeribad AG unter Verweis auf deren privatrechtliches Rechtskleid verweigerte. Mit der vorliegenden Motion soll diese «Flucht ins Privatrecht» nicht mehr möglich sein, soweit die Einwohnergemeinde Oberägeri zu 25 % oder mehr an einer Gesellschaft des privaten Rechts beteiligt ist. Dabei soll sich die Zahl von 25 % nicht nur auf das Kapital, sondern auch auf die Stimmrechte beziehen.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich, die vorliegende Motion anlässlich der kommenden Gemeindeversammlung zu traktandieren und uns den Eingang der Motion zu bestätigen.»

Stellungnahme des Gemeinderats

1. Die Schweiz kennt einen Numerus clausus betreffend Gesellschaftsformen im Privatrecht. Die Rechte der Gesellschaftsinhabenden werden durch die Rechtsordnung definiert. Die Kontrollrechte der Aktionäre beispielsweise richten sich nach Art. 696 ff. OR. Gemäss Art. 696 Abs. 1 OR sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung aufzulegen. Der Geschäftsbericht umfasst die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Rechtsordnung kennt bestimmte Besonderheiten für den Fall, dass die öffentliche Hand an einem Unternehmen in Privatrechtsform beteiligt ist. Die Rechtsordnung kennt jedoch keine Spezialbestimmungen betreffend Informations- und Kontrollrechte bei Aktiengesellschaften mit einer öffentlichen Hand als (Mit-)Aktionärin.
2. Wenn sich die Einwohnergemeinde Oberägeri an einer Gesellschaft in Privatrechtsform beteiligt, wird sie durch den Gemeinderat vertreten. Diesem kommt das Recht zu, sämtliche Inhaberrechte gemäss Obligationenrecht (siehe oben) auszuüben.
3. Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGS 158.1) fördert die Transparenz über die Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung und regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Amtliche Dokumente sind sämtliche Informationen, die sich auf einem beliebigen Informationsträger im Besitz der Gemeindeverwaltung befinden und die die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen (§ 6 Öffentlichkeitsgesetz). Jede Person hat grundsätzlich das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu erhalten (§ 7 Öffentlichkeitsgesetz). Das Öffentlichkeitsgesetz kennt Einschränkungen und besondere Fälle.
4. Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Oberägeri kommt gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz das Recht zu, Einsicht in Unterlagen von Gesellschaften zu nehmen, an denen die Gemeinde Mitinhaberin ist.
5. Das Gesellschaftsrecht gibt – wie unter Abs. 1 am Beispiel der Aktiengesellschaft dargelegt – vor, wie weit die Informationsrechte der Gesellschaftsinhabenden gehen. Ein über die im Obligationenrecht vorgesehenen Rechte hinausgehendes Informationsrecht wäre rechtswidrig, selbst wenn es in einer Gemeindeordnung niedergeschrieben ist. Die

Gemeindeordnung vermag das Obligationenrecht diesbezüglich nicht zu ändern. Eine blosser Rezipation der Informationsrechte gemäss Obligationenrecht und der Zugangsrechte zu den Dokumenten gemäss Öffentlichkeitsgesetz in der Gemeindeordnung macht keinen Sinn. Es werden dadurch weder Rechte geändert noch geschaffen. Vielmehr wird durch die Rezipation das Risiko eingegangen, dass bei Änderungen des Obligationenrechts oder des Öffentlichkeitsgesetzes die Gemeindeordnung ebenfalls angepasst werden müsste.

6. Die Gemeindeordnung wurde nach öffentlicher Mitwirkung sowie Einbezug aller Parteien mittels Urnenabstimmungen am 27. September 2020 genehmigt und trat per 1. Januar 2021 in Kraft. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung wurde weder aus der Bevölkerung noch von Seiten der Parteien eine Anpassung in dieser Hinsicht gefordert. Sowohl in der kantonalen Muster-Gemeindeordnung als auch in den Gemeindeordnungen der Zuger Gemeinden lässt sich nirgends eine ähnliche Regelung finden. Grundsätzlich erachten wir eine Anpassung der Gemeindeordnung so kurze Zeit nach deren Inkrafttreten und aufgrund einer Einzelthematik als verfrüht.
7. Der Begründung der vorliegenden Motion ist zu entnehmen, dass sie sich primär auf die Rechnungslegung der Ägeribad AG bezieht. Im Herbst 2020 lag bereits eine Interpellation mit ähnlichem Inhalt vor. Inhaltlich wurde das Anliegen mit unserer Stellungnahme auf die Interpellation «transparente Zahlen zum Ägeribad» der SVP Oberägeri anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. November 2020 bereits behandelt. Der Gemeinderat hatte das Bedürfnis der Bevölkerung erkannt, besser über die Rechnungslegung der Ägeribad AG informiert zu sein und gelobte Besserung. Er hat den Verwaltungsrat der Ägeribad AG aufgefordert, die Jahreszahlen künftig detaillierter zu veröffentlichen. Gemäss Rücksprache mit dem Verwaltungsrat der Ägeribad AG wird dies mit der Bekanntgabe des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2020 umgesetzt. Damit nicht jede interessierte Einwohnerin und jeder interessierte Einwohner einzeln ein Gesuch um Einsicht in den Geschäfts- und Revisionsbericht stellen muss, wird der Gemeinderat diese Unterlagen jedes Jahr auch auf der Website der Einwohnergemeinde aufschalten sowie in der Botschaft der Sommergemeindeversammlung die entsprechenden Zahlen jeweils gut ersichtlich ausweisen.

Fazit

Wir beantragen der Gemeindeversammlung aufgrund der vorerwähnten Ausführungen die Motion der SVP Oberägeri zur Änderung der Gemeindeordnung durch Gewährung eines umfassenden Informations- und Einsichtsrechts an die Stimmbürger für Beteiligungen der Gemeinde von 25 % und mehr an privaten Gesellschaften dahingehend als teilerheblich zu erklären, dass die Einwohnergemeinde die entsprechenden Unterlagen jeweils auch auf der Website der Gemeinde publiziert und die Zahlen in der Botschaft zur Sommergemeindeversammlung gut ersichtlich ausweist. Da dies bis zur Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 bereits umgesetzt sein wird, kann die Motion gleichzeitig abgeschrieben werden. Auf eine Formulierung in der Gemeindeordnung ist dagegen zu verzichten, da sie schlichtweg nichts an der aktuellen Rechtslage ändert und ihr somit jeglicher Sinn fehlt.

Antrag

Die Motion der SVP Oberägeri wird unter der Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen teilerheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinderat Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri

Bilder:

Archiv der Einwohnergemeinde Oberägeri, Fotograf: Andreas Busslinger

Layout und Druck:

Frühform AG, Unterägeri

Auflage:

3'200 Exemplare



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI**

